

Senat:

Der Senat hat am 17.06.2026 die dritte Änderung der Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2022 S. 146), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2025 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2025 S. 9), beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Satz 4 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S.

Ordnung über das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre und die Evaluation der Lehre an der Georg-August-Universität Göttingen (QMO-SL)

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

(1) ¹Die Georg-August-Universität Göttingen betreibt zur Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre sowie damit in Verbindung stehender Leistungsbereiche ein Qualitätsmanagementsystem. ²Die vorliegende Ordnung regelt Grundlagen, Ziele, Zuständigkeiten und Verfahren dieses Qualitätsmanagementsystems.

(2) Das Qualitätsmanagementsystem in Studium und Lehre (im Folgenden: QMS) beruht auf geschlossenen Regelkreisen auf zentraler und dezentraler Ebene sowie in deren Zusammenwirken und gewährleistet die Weiterentwicklung der Studienangebote sowie die Sicherung und Verbesserung von Studierbarkeit und Studierendenberatung und -betreuung.

(3) Das QMS umfasst die interne Evaluation der Lehre im Sinne des § 5 Abs. 1 NHG. ²Es beinhaltet insbesondere die regelmäßige Bewertung der Qualität der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sowie der Bedingungen der Lehre durch die Lehrenden, die regelmäßige Bewertung der Studiengänge und der für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche durch die Universitätsangehörigen unter Einbezug externer wissenschaftlicher Expert*innen, Studierender, Berufspraxisvertreter*innen und Absolvent*innen, sowie den systematischen Umgang mit Beschwerden.

(4) ¹Soweit die Universität aufgrund der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) in der jeweils geltenden Fassung hierzu berechtigt ist, akkreditiert sie Studienangebote, nach Maßgabe entsprechender Vereinbarungen auch geeigneter Partnerhochschulen, nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung. ²Auch soweit

Studiengänge und sonstige Studienangebote nicht zu akkreditieren sind, sollen die wesentlichen Komponenten des QMS auf sie angewandt werden.

(5) ¹Die akademische Personalgewinnung und Personalentwicklung sind zentrale Elemente zur Sicherstellung der Qualität von Studium und Lehre. ²Die Qualitätssicherung der Berufungs- und Bestellungsverfahren erfolgt nach den hierzu durch den Senat beschlossenen Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ziel- und Zweckbestimmungen

(1) ¹Das QMS zielt auf die kontinuierliche Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium, Lehre und zugehörige Leistungsbereiche betreffenden Strukturen und Prozessen unter Einbezug möglichst vieler an Studium und Lehre beteiligter Universitätsangehöriger sowie Externer. ²Es soll so die Ergebnisqualität der Studienangebote garantieren und die Entwicklung einer gesamtuniversitär getragenen Qualitätskultur fördern. ³Zugleich soll es spezifische Ausprägungen von Lehr- und Studienqualität befördernden Prozessen auf Fakultätsebene ermöglichen. ⁴Darüber hinaus beinhaltet es Elemente zur Sicherung und Verbesserung der ihm eigenen Prozessqualität.

(2) Ergebnisse des QMS und seiner einzelnen Komponenten sollen insbesondere für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Förderung des kontinuierlichen Dialogs über Qualität in Studium und Lehre sowie Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung,
- b) Identifikation von Stärken und Herausforderungen in der Aufgabenerfüllung in Studium und Lehre sowie damit in Verbindung stehenden Leistungsbereichen,
- c) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung sowie Überprüfung ihrer Umsetzung und Wirksamkeit,
- d) Information der Universitätsangehörigen und Sicherstellung von Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit über die Aufgabenerfüllung in Studium und Lehre sowie damit in Verbindung stehenden Leistungsbereichen,
- e) Zielvereinbarungen zwischen Präsidium und Fakultäten beziehungsweise in der Lehre tätigen zentralen oder fakultätsübergreifenden Einrichtungen,
- f) akademische Personalgewinnung und Personalentwicklung,
- g) Begleitforschung.

(3) ¹Das QMS fördert die Verwirklichung von Chancengleichheit und Diversitätsorientierung, von Diskriminierungsschutz und Barrierefreiheit in allen Studium, Lehre und zugehörige

Leistungsbereiche betreffenden Strukturen und Prozessen. ²Es berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und/oder Pflegeverantwortung, Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie von Studierenden mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen. ³Damit unterstützt es die gleichberechtigte Teilhabe aller Studierenden.

§ 3 Qualitätsverständnis

(1) ¹Das Qualitätsverständnis der Universität basiert auf ihrer Identität als international sichtbare Institution für freie Forschung und forschungsbasierte Lehre in der Tradition der Aufklärung und der aktiven Wahrnehmung von gesellschaftlicher Verantwortung. ²Als Universität in Stiftungsträgerschaft vertritt sie Autonomie auch in Binnenorganisation und selbstgesteuerter Bewertung und Verbesserung ihrer Aufgabenerfüllung. ³Ihre Fortschrittsfähigkeit basiert auf Partizipation, offen kritisch-konstruktiver Kommunikation, intellektueller Neugier und dem anhaltenden Lernen mit- und voneinander.

(2) ¹Die Grundsätze des Qualitätsverständnisses nach Absatz 1 werden durch die folgenden, jeweils auf Basis gesamtuniversitär gestalteter Diskussionsprozesse vom Senat zu beschließenden Inhalte spezifiziert:

- a) das Leitbild für das Lehren und Lernen, mit dem grundlegende Werte und Ziele hinsichtlich Studium und Lehre definiert werden und
- b) die inhaltlichen Kriterien zur internen Akkreditierung von Studiengängen.

²Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen, an denen ein Studiendekanat eingerichtet ist, (im Folgenden: Fakultäten) können nach in der Regel gesamtfakultären Diskussionsprozessen durch Beschluss des Fakultätsrats beziehungsweise dem höchsten nach Gruppen zusammengesetzten Organ bei zentralen Einrichtungen (im Folgenden: Fakultätsrat) spezifische Ergänzungen des Qualitätsverständnisses der Universität für ihren jeweiligen Wirkungsbereich vornehmen. ³Die Gegenstände nach Satz 1 sind regelmäßig zu evaluieren. ⁴Dem Senat ist hierzu jeweils mindestens einmal im Zeitraum von sechs Jahren Gelegenheit zur Beratung zu geben; der Koordinierungsausschuss Qualität in Studium und Lehre nach § 8 bereitet den jeweiligen Beratungsprozess inhaltlich vor. ⁵Die Kriterien nach Satz 1 Buchstabe b) müssen den Anforderungen der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genügen.

§ 4 Mitwirkung

(1) ¹Das QMS wird getragen von der aktiven Beteiligung der Universitätsangehörigen. ²Wer in der Lehre oder in auf Studium und Lehre bezogenen Feldern/Services tätig ist, ist zur

Mitwirkung am QMS verpflichtet. ³Studierende und Gasthörer sind berechtigt, nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung oder auf ihrer Grundlage erlassener dezentraler Regelungen am QMS mitzuwirken, und sollen durch geeignete Anreize hierzu motiviert werden. ⁴Die Mitwirkung am QMS gilt als Tätigkeit in der Selbstverwaltung im Sinne des § 34 Abs. 1, 2 Grundordnung.

(2) Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG sind nach Maßgabe der Bestimmungen der vorliegenden Ordnung am QMS beteiligt.

(3) ¹Soweit in Senat oder Fakultätsrat Beschlüsse nach der vorliegenden Ordnung zu treffen sind, handelt es sich um Angelegenheiten im Sinne des § 37 Abs. 7 Grundordnung. ²Dies gilt nicht für den Beschluss von Ordnungen und Zielvereinbarungen sowie die Gegenstände nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstaben a).

(4) ¹Die Georg-August-Universität versteht sich als Präsenzuniversität. ²Dies gilt grundsätzlich auch für Verfahren und Prozesse des QMS. ³Unbeschadet dessen können nach der vorliegenden Ordnung vorgesehene Formate, Versammlungen, Zusammentreffen und Gremiensitzungen auch in digitaler oder hybrider Form durchgeführt werden.

§ 5 Externe Evaluationen

(1) ¹Externe Evaluationen umfassen insbesondere Audits, fach- oder themenbezogene Evaluationen und Befragungen, die durch universitätsexterne Dritte durchgeführt werden. ²Über die Grundsätze der Teilnahme an externen Evaluationen, soweit sie nicht nach Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist, entscheidet das Präsidium.

(2) Externe Evaluationen sollen nur durchgeführt werden, wenn sie das QMS methodisch und konzeptionell sinnvoll ergänzen oder ein besonderes hochschulpolitisches Interesse an der Teilnahme besteht.

(3) ¹Mit der Durchführung externer Evaluationen beauftragte Personen oder Einrichtungen sind zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen wenigstens in dem Umfang zu verpflichten, wie sie für interne Verfahren gelten würden. ²Die Besorgnis der Befangenheit ist auszuschließen.

(4) ¹Ergebnisse externer Evaluationen können innerhalb des QMS weiter verwertet werden. ²Ergebnisse des QMS können nach Maßgabe gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auch im Rahmen externer Evaluationen verwendet werden.

Teil 2 Gremien, Beteiligte und Zuständigkeiten

§ 6 Präsidium

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die kontinuierliche Funktionalität des QMS, einschließlich der Allokation auskömmlicher Ressourcen auf zentraler und dezentraler Ebene; es nimmt seine Steuerungsfunktion insbesondere nach Perspektivgesprächen im Sinne des § 50 im Rahmen von Zielvereinbarungen nach § 51 wahr.

(2) Das Präsidium trifft wesentliche Entscheidungen im Zusammenhang mit universitätseinheitlich zu regelnden Verfahren und Prozessen nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung, darunter insbesondere hinsichtlich

- a) zentraler Fragebögen zur Evaluation der Lehrveranstaltungen nach § 16 sowie der Befragung der Absolvent*innen nach § 20,
- b) der Bestellung eines externen wissenschaftlichen Beirats nach § 12 sowie externer Gutachter*innen nach § 13,
- c) der Entscheidung über interne Akkreditierungen von (Teil-)Studiengängen nach § 36.

(3) Das Präsidium ergreift gegebenenfalls Maßnahmen, um die Funktionsfähigkeit aller in der vorliegenden Ordnung geregelter Verfahren und Prozesse sicherzustellen und das Gelingen des QMS zu befördern.

§ 7 Senat

(1) ¹Der Senat beschließt über die vorliegende Ordnung und ihre Änderungen sowie die wesentlichen Fragen des Qualitätsverständnisses nach § 3 Abs. 2. ²Er nimmt Stellung zu wesentlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit universitätseinheitlich zu regelnden Verfahren und Prozessen nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung.

(2) Beschlüsse des Senats nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung werden in der Regel durch die zentrale Senatskommission für Lehre und Studium vorbereitet.

§ 8 Koordinierungsausschuss Qualität in Studium und Lehre

(1) ¹Die Universität bildet einen Koordinierungsausschuss Qualität in Studium und Lehre (im Folgenden: KASL) als gemeinsames Beratungs-, Koordinations- und Steuerungs- sowie Qualitätssicherungsgremium mit Blick auf das QMS. ²Er berät nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnungen zu allen wesentlichen Entwicklungsprozessen sowie zur Wirksamkeit

des QMS nach § 53; hinsichtlich des dezentralen Qualitätsmanagements nach §§ 27 bis 30 obliegt ihm die jeweilige Funktionalitätsprüfung.

(2) ¹Dem KASL gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

- a) das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre als Vorsitzende*r,
- b) drei durch das Studiendekan*innenkonzil benannte Studiendekan*innen,
- c) drei Studiendekanatsreferent*innen, die durch die Studiendekanatsreferent*innen benannt werden,
- d) die beiden Mitglieder des Senats für die Studierendengruppe,
- e) die*der Vorsitzende sowie die*der Hochschulreferent*in des AStA,
- f) die*der Vorsitzende der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium,
- g) die Gleichstellungsbeauftragte der Universität,
- h) drei Mitarbeiter*innen der Abteilung Studium und Lehre, welche durch die Abteilungsleitung benannt werden.

²Soweit Mitglieder nach Satz 1 zu benennen sind, erfolgt die Benennung jeweils für drei Jahre; Wiederbenennung ist möglich, jedoch sollen Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) und c) nicht mehr als zwei Amtszeiten in Folge wahrnehmen; scheiden benannte Mitglieder aus den die Benennung begründenden Funktionen aus und sind weiter Universitätsmitglied, führen sie die Mitgliedschaft im KASL bis zur Benennung einer Nachfolge fort.

³Die Mitglieder nach Satz 1 Buchstaben b) und c) sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören; soweit die Medizinische Fakultät hiernach nicht vertreten ist, gehört die*der Studiendekan*in der Universitätsmedizin dem KASL mit beratender Stimme an.

⁴Für die Mitglieder gemäß Satz 1 Buchstaben d) und e) besteht die Möglichkeit, jeweils Personen aus der Gruppe der Studierendenschaft fest zu benennen, an die die Sitzungsteilnahme und das Stimmrecht delegiert wird.

(3) Der KASL tagt, sooft es die Geschäftslage erfordert, jedoch wenigstens einmal in jedem Semester.

§ 9 Fakultätsräte

(1) Die Fakultätsräte treffen Entscheidungen insbesondere über die Gestaltung des dezentralen Qualitätsmanagements nach §§ 27 bis 30, über Zielvereinbarungen mit dem Präsidium nach § 51 sowie die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der (Teil-)Studiengänge im Bereich ihrer übrigen Zuständigkeiten.

(2) Beschlüsse der Fakultätsräte nach Maßgabe der vorliegenden Ordnung werden in der Regel durch die Studienkommission vorbereitet.

§ 10 Studienkommissionen

¹Die Studienkommissionen sind wesentliche Trägerinnen dezentraler Entwicklungsarbeit unter Einbezug der Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden. ²Sie werten regelmäßig Erkenntnisse aus Verfahren und Prozessen nach der vorliegenden Ordnung aus und leiten daraus Empfehlungen an den Fakultätsrat ab, insbesondere betreffend die Durchführung und Umsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der (Teil-)Studiengänge. ³Sie geben ferner Empfehlungen zur Weiterentwicklung des dezentralen Qualitätsmanagements nach §§ 27 bis 30 sowie Stellungnahmen zu zentralen Bewertungen nach § 34 Abs. 1 ab.

§ 11 Studiendekan*innen

(1) ¹Studiendekan*innen obliegt im Lichte des § 45 Abs. 3 NHG die Hauptverantwortung für die Gewährleistung eines geordneten und qualitätsgesicherten Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs. ²Sie sind verpflichtet, an allen Verfahren und Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung in Studium, Lehre und angrenzenden Services, insbesondere den in der vorliegenden Ordnung beschriebenen Prozessen, intensiv mitzuwirken und ihr Gelingen zu befördern. ³Sie bedienen sich zur Unterstützung ihrer Aufgabenerfüllung jeweils ihnen zugeordneten Geschäftsstellen; Studiendekan*in und Geschäftsstelle gemeinsam werden als Studiendekanat bezeichnet.

(2) Die Studiendekan*innen tauschen sich gemäß § 53 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c regelmäßig untereinander und mit dem Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre über aktuelle Entwicklungen aus.

§ 12 Externer wissenschaftlicher Beirat für Studium und Lehre

(1) ¹Die Universität bildet einen externen wissenschaftlichen Beirat für Studium und Lehre. ²Dieser berät die Universität Göttingen in strategischen und operationalen Fragen von Studium und Lehre; er soll unter Berücksichtigung hochschulpolitischer Entwicklungen, hochschuldidaktischer Positionen, internationaler Perspektive sowie der Handlungsfelder Digitalisierung und Diversitätsorientierung gegenüber dem Präsidium, dem KASL und gegebenenfalls weiteren Universitätsangehörigen zu Fragen der Weiterentwicklung von Studium, Lehre und angrenzender Angebote/Services sowie deren Qualitätsmanagement Empfehlungen aussprechen.

(2) ¹Der externe wissenschaftliche Beirat hat wenigstens sieben Mitglieder, darunter insbesondere renommierte Wissenschaftler*innen jeweils mit Erfahrungen in einem der folgenden Bereiche:

- a) Steuerungsprozesse und Qualitätsmanagement von Studium und Lehre aus Sicht einer Hochschulleitung,
- b) aktuelle hochschuldidaktische Entwicklungen,
- c) internationale Perspektiven auf Studium und Lehre,
- d) Hochschulforschung insbesondere mit Blick auf Studium und Lehre,

darunter ferner wenigstens ein*e Vertreter*in mit Leitungserfahrung aus der Berufspraxis sowie wenigstens ein studentisches Mitglied.

²Die Mitglieder werden durch das Präsidium für eine Amtszeit von sechs Jahren, studentische Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der beiden Mitglieder des Senats für die Studierendengruppe für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt; Wiederbestellung ist möglich.

³Es können nur Personen bestellt werden, die innerhalb von fünf Jahren vor ihrer Bestellung nicht an der Universität tätig oder immatrikuliert waren. ⁴Die Mitgliedschaft endet neben Fristablauf der Bestellung auch durch Aufnahme einer Tätigkeit oder eines Studiums an der Universität.

(3) ¹Der externe wissenschaftliche Beirat soll wenigstens einmal jährlich zusammenkommen.

²Er soll insbesondere vor wesentlichen Veränderungen des QMS gehört werden.

§ 13 Externe Gutachter*innen

(1) ¹Die Universität beteiligt externe Expert*innen an der Qualitätsbewertung und Weiterentwicklung ihrer (Teil-)Studiengänge. ²Diese haben insbesondere die Aufgabe:

- a) die am Studiengang Beteiligten innerhalb des dezentralen Qualitätsmanagements nach § 27 bis 30 in der Regel im persönlichen Dialog zu dem (Teil-)Studiengang zu beraten und eingedenk der universitären Strategien, Leitbilder und Qualitätsziele sowie der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO Impulse zur Weiterentwicklung zu geben,
- b) sich durch eine gutachterliche Stellungnahme an der Bewertung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO zu beteiligen und dabei nötigenfalls erforderliche oder wünschenswerte Anpassungen zu benennen, wobei die Universität insbesondere sicherstellt, dass sich die externen Expert*innen zur Erfüllung aller fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO äußern können.

³Die externen Expert*innen nehmen an der systematischen Einweisung durch die Universität teil.

(2) ¹Die Universität beteiligt an der Bewertung eines (Teil-)Studiengangs beziehungsweise Clusters mehrerer (Teil-)Studiengänge nach § 28 jeweils wenigstens:

- a) eine*n Hochschullehrer*in einer anderen Hochschule, die*der eine Professur mit einer zu dem (Teil-)Studiengang oder Cluster passenden Denomination innehat,
- b) ein*e Vertreter*in der Berufspraxis in verantwortlicher Position aus einem Berufsfeld, für das der (Teil-)Studiengang oder das Cluster qualifiziert,
- c) eine*n externe*n Studierende*n, die*der einen in der Regel fachlich eng verwandten (Teil-) Studiengang studiert oder erfolgreich abgeschlossen hat;

das Studiendekanat kann eine Erweiterung des externen Gutachter*innengremiums einfordern, sofern fachliche Beweggründe gegenüber der Abteilung Studium und Lehre nachgewiesen werden.

²Die Bestellung beschließt das Präsidium. ³Hinsichtlich der externen Gutachter*innen nach Satz 1 Buchstaben a) und b) hat das Studiendekanat ein die Entscheidung nicht bindendes Vorschlagsrecht. ⁴Die Bestellung als externe*r Gutachter*in ist ausgeschlossen, soweit eine unabhängige und unbefangene Aufgabenwahrnehmung in Zweifel stehen; die Universität orientiert sich an den jeweils gültigen Befangenheitsregeln der DFG sowie im Akkreditierungssystem üblichen Maßstäben (einschließlich Ausschluss von Überkreuzbegutachtungen).

Teil 3 Datenerhebung und Befragungsinstrumente; studentische Kritik

Abschnitt a Allgemeines

§ 14 Ziele der Datenerhebung

Das QMS umfasst die systematische Erhebung und Verarbeitung von Daten, die eine Bewertung der Aufgabenerfüllung der Universität in Studium, Lehre und angrenzenden Bereichen und Services im Lichte des Qualitätsverständnisses nach § 3 Abs. 2 S. 1, 2 ermöglichen.

Abschnitt b Evaluation der Lehrveranstaltungen

§ 15 Zweckbestimmung

(1) Im Rahmen der Evaluation der Lehrveranstaltungen werden Studierende zur Qualität der Lehre insbesondere auf Ebene der Lehrveranstaltungen und Module befragt und die Ergebnisse für das QMS nutzbar gemacht.

(2) ¹Die Evaluation der Lehrveranstaltungen dient insbesondere dem konstruktiven Feedback zwischen Studierenden und Lehrenden sowie, daran anschließend, der kontinuierlichen organisatorischen und didaktischen Weiterentwicklung von Lehrveranstaltungen und Modulen einschließlich Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen, eingesetzter Lehr-Lern-Formate und Formulierung von Lernergebnissen.

(3) Neben der Feedback-Funktion im Sinne des Absatzes 2 dient die Evaluation der Lehrveranstaltungen:

- a) dem Abgleich zwischen veranschlagtem und erfasstem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Workload),
- b) der Anregung des Dialogs zwischen den Universitätsangehörigen über gute Studien- und Lehrbedingungen,
- c) zur Identifikation von Problem- und Perspektivfeldern in konkreten Lehrangebot, zur Ableitung, Konzeption und Implementierung qualitätssichernder und -verbessernder Maßnahmen,
- d) zur Anregung von Steuerungsentscheidungen auf Ebene von Fakultät und Universität,
- e) der Rechenschaftslegung nach innen und außen (§ 5 Abs. 3 NHG),
- f) zur fallbezogenen Nachverfolgung von erheblichen Beschwerden durch Studiendekanate und die zentralen Stellen nach § 24 Abs. 2,
- g) zur fallbezogenen Nachverfolgung von Sachverhalten im Rahmen des gesetzlichen Auftrags der Gleichstellungsbeauftragten und von Beauftragten nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG sowie der Antidiskriminierungsberatungsstelle.

(4) Die Ergebnisse der Evaluation der Lehrveranstaltungen finden abseits der Zweckstimmungen nach Absätzen 2 und 3 Berücksichtigung:

- a) im Rahmen von Entscheidungen nach der Ordnung zur Besetzung von Juniorprofessuren und Professuren auf Zeit sowie von Tenure Track-Professuren (BaZ-TT-O) sowie der Richtlinie über das Verfahren und die Vergabe von

Leistungsbezügen für Professorinnen und Professoren (Leistungsbezüge-Richtlinie (ohne Universitätsmedizin)), soweit Leistungen in der Lehre zu bewerten sind,

- b) zur Unterstützung der Entscheidung über die Vergabe und Verlängerung von Lehraufträgen,
- c) auf Veranlassung der Evaluierten in sonstigen Personalbewertungsverfahren sowie
- d) gegebenenfalls zur Vorbereitung von Preisvergaben oder im Rahmen anderer Verfahren öffentlicher Anerkennung.

§ 16 Fragebogen(entwicklung)

(1) ¹Die Evaluation der Lehrveranstaltungen erfolgt fragebogenbasiert. ²Ein Fragebogen enthält verbindliche universitätseinheitliche Fragen zu verschiedenen Qualitätsdimensionen der Lehrveranstaltungen/Module. ³Fragebögen können zudem anlass- und bedarfsbezogenen einen ergänzenden Teil enthalten. ⁴Sie müssen geeignet sein, die Erfüllung der Evaluationszwecke nach § 15 Abs. 2 und 3 sicherzustellen.

(2) ¹Die Entscheidung über die Fragebogengestaltung trifft das Präsidium nach Stellungnahme des Senats. ²Die Entscheidung ist, soweit es sich nicht um Anpassungen unwesentlicher Natur oder befristete Ergänzungen in geringem Umfang handelt, durch eine wissenschaftliche Arbeitsgruppe unter Einbezug aller Mitgliedergruppen und interner Fachexpertise vorzubereiten. ³Präsidium, Senat, Fakultätsrat und Studienkommission beraten jeweils spätestens nach sechs Jahren über die Einleitung einer Revision der eingesetzten Fragebögen. ⁴Erfolgt eine Revision, so soll gleichwohl gewährleistet werden, dass wesentliche Erkenntnisse über die Qualität der Lehrveranstaltungen auch über längere Zeiträume hinweg vergleichbar bleiben.

(3) Auch soweit eine Lehrveranstaltung/ein Modul von einer Fakultät für eine andere Fakultät oder mehrere Fakultäten angeboten wird, findet nur eine Evaluation statt.

(4) Für die Universitätsmedizin Göttingen gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, dass auf universitätseinheitliche Fragen nach Absatz 1 Satz 2 verzichtet werden kann; die Entscheidung über Fragen nach Absatz 1 Satz 2 trifft insoweit abweichend von Absatz 2 Satz 1 der Vorstand nach Stellungnahme des Fakultätsrats.

(5) Erfasst ein Fragebogen nach Absatz 1 Satz 2 besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO, ist er zur Beurteilung der Erforderlichkeit der betreffenden Fragen mit der*dem Datenschutzbeauftragten abzustimmen.

§ 17 Evaluationsplan

(1) ¹Die Evaluation der Lehrveranstaltungen einer jeden studienorganisatorischen Einheit wird in jedem Semester ermöglicht, die Festlegung konkreter Lehrveranstaltungen erfolgt auf Basis von Evaluationsplänen. ²Ein Evaluationsplan enthält das Verzeichnis aller im Bezugssemester zu evaluierenden Lehrveranstaltungen einer Fakultät oder Einrichtung und der die Lehrveranstaltungen tatsächlich durchführenden Lehrperson(en), im Falle der Universitätsmedizin Göttingen der Leiter*innen der Lehrveranstaltungen und Modulkoordinator*innen. ³Im Evaluationsplan ist für jede aufgenommene Lehrveranstaltung der Evaluationszeitraum zu benennen.

(2) ¹Evaluationspläne sind so zu gestalten, dass mindestens alle zwei Jahre das gesamte Lehrangebot einer studienorganisatorischen Einheit Gegenstand der Evaluation wird. ²Die Lehrveranstaltungen der Juniorprofessor*innen, der Professor*innen auf Zeit und der Lehrbeauftragten sind in den Evaluationsplan aufzunehmen; die Lehrveranstaltungen der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen in der Qualifikationsphase sollen aufgenommen werden. ³Evaluationswünsche anderer in der Lehre Tätigen sollen berücksichtigt werden.

(3) ¹Evaluationspläne beschließt der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission, im Falle einer zentralen Einrichtung die Leitung der Einrichtung nach Stellungnahme der Studienkommission oder, soweit eine Studienkommission nicht eingerichtet ist, des Vorstands. ²Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nicht zu Stande, werden in dem jeweiligen Semester alle Lehrveranstaltungen der Fakultät oder Einrichtung in der Evaluation berücksichtigt.

(4) ¹Das Studiendekanat jeder Fakultät bzw. zentralen Einrichtung aktiviert fristgerecht die zu evaluierenden Lehrveranstaltungen gemäß den durch den Fakultätsrat festgelegten Selektionskriterien; dabei wird definiert, welche*r der verantwortlichen Lehrperson(en) in welchem Zeitraum evaluiert wird; die zu evaluierenden Personen werden von der Abteilung Studium und Lehre informiert. ²Satz 1 gilt nicht für das Lehrangebot der Universitätsmedizin in den Studiengängen Humanmedizin und Zahnmedizin.

§ 18 Verfahren

(1) ¹Die Befragung der Studierenden erfolgt in digitaler Form unter Einsatz einer Evaluationssoftware. ²Studierende können unter Nutzung ihres Universitäts-Accounts auf die ihren besuchten Lehrveranstaltungen/Modulen zugeordneten Fragebögen zugreifen. ³Ihre Teilnahme an der Befragung erfolgt freiwillig.

(2) ¹Wer eine in den aktuellen Evaluationsplan aufgenommene Lehrveranstaltung durchführt, ist verpflichtet, den Studierenden innerhalb eines der Durchführung dieser Lehrveranstaltung

gewidmeten Termins, in der Regel nach Ablauf von ca. Zweidritteln der gesamten vorgesehenen Lehrveranstaltungsstunden, die Teilnahme an der Evaluation dieser Lehrveranstaltung mittels eigener Endgeräte zu ermöglichen (Online-in-Präsenz-Verfahren); hierzu sind ein angemessener Zeitraum von Lehr- und Lernaktivitäten freizuhalten und die Studierenden zur Teilnahme an der Evaluation aufzufordern. ²Satz 1 gilt unabhängig von der Zahl der anwesenden Studierenden. ³Für durch mehrere Lehrende gemeinsam durchgeführte Veranstaltungen gilt Satz 1 nur einmal; die beteiligten Lehrenden einigen sich über den Termin des Online-in-Präsenz-Verfahrens.

(3) ¹Die Ergebnisse der Befragung werden durch die Abteilung Studium und Lehre zusammengefasst und wie folgt übermittelt:

- a) Lehrende erhalten aufbereitete Ergebnisse zu durch sie durchgeführten Lehrveranstaltungen;
- b) die*der Studiendekan*in, im Falle einer zentralen Einrichtung, an der ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, deren Leitung, sowie höchstens zwei ihr*ihm zuarbeitende Beschäftigte, erhalten aufbereitete Ergebnisse zu allen Lehrveranstaltungen im Bereich ihrer*seiner Zuständigkeit.

²Die*Der Studiendekan*in erhält ferner aggregierte und anonymisierte Kennzahlen zu den Lehrveranstaltungen im Bereich ihrer*seiner Zuständigkeit.

³Mitglieder der Studienkommission sind berechtigt, in Ergebnisse nach Satz 1 Buchstabe b) ausschließlich zur Vorbereitung von Beratungen des Gremiums (einschließlich solcher nach Absatz 6) Einsicht zu nehmen; nicht anonymisierte Daten dürfen ihnen nicht zum Verbleib ausgehändigt werden; zuständig für die Organisation der Einsichtnahme ist die*der Studiendekan*in; anonymisierte Daten können gemäß § 29 Abs. 1 Satz 1 in Qualitätsrunden genutzt werden. ⁴Über nicht anonymisierte Ergebnisse darf nur in vertraulicher Sitzung und nur insoweit beraten werden, wie dies zur Erfüllung eines Evaluationszwecks nach § 15 zwingend erforderlich ist. ⁵Sätze 3 und 4 gelten für die Mitglieder des Fakultätsrats entsprechend, soweit die Studienkommission einzelne Lehrende betreffende Maßnahmen vorschlägt. ⁶Die zentralen Stellen nach § 24 Abs. 2 erhalten Ergebnisse nach Satz 1 Buchstabe b), soweit dies zur Ermittlung eines Beschwerde-Sachverhalts betreffend eine bestimmte Lehrveranstaltung sachdienlich ist, beschränkt auf die Ergebnisse zu dieser Lehrveranstaltung; entsprechendes gilt für Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG sowie die Antidiskriminierungsberatungsstelle. ⁷Das Präsidium erhält Ergebnisse nach Satz 1, soweit dies zur Ermittlung eines vorgeworfenen Fehlverhaltens der*des Lehrenden erforderlich ist. ⁸Im Rahmen von Verfahren im Sinne des § 15 Abs. 4

Buchstaben a) und d) werden Ergebnisse nach Satz 1 auf Anforderung der das jeweilige Verfahren durchführenden Stelle durch die Abteilung Studium und Lehre übermittelt; im Rahmen von Verfahren im Sinne des § 15 Abs. 4 Buchstabe d) erfolgt eine Übermittlung nur, wenn die Ergebnisse geeignet sind eine öffentliche Anerkennung zu stützen. ⁹Ausschließlich mit Zustimmung der Betroffenen kann die Fakultät Ergebnisse nach Satz 1 ganz oder teilweise veröffentlichen, welche die Identifizierung einzelner in der Lehre tätiger Personen beinhalten oder ermöglichen.

(4) Haben weniger als fünf Studierende an der Evaluation einer Lehrveranstaltung teilgenommen, erfolgt, soweit nicht zugleich alle teilnehmenden Studierenden die Zustimmung zur Ergebnisauswertung bei geringerer Teilnehmendenzahl erklärt haben und die betroffene Lehrperson eine solche beantragt, abweichend von Absatz 3 keine selbstständige Ergebnisauswertung für diese Lehrveranstaltung, die erhobenen Daten fließen jedoch in aggregierte Auswertungen (z. B. auf Ebene eines Moduls oder (Teil-)Studiengangs) ein, soweit derselbe Grenzwert auf der vorgesehenen Auswertungsebene erreicht wurde.

(5) ¹Lehrende sind verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse der Evaluation einer Lehrveranstaltung in geeigneter Weise an die Teilnehmer*innen der jeweils evaluierten Lehrveranstaltung rück zu koppeln und eine Diskussion über diese und mögliche Ansätze zur Weiterentwicklung der Lehrveranstaltung zu ermöglichen; das Diskussionsangebot soll grundsätzlich im persönlichen Gespräch und auch erfolgen, wenn die evaluierte Lehrveranstaltung bei Vorliegen der Ergebnisse bereits beendet ist. ²Wer nichtselbstständige Lehre leistet, ist aufgefordert, diese Lehre betreffende Ergebnisse nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a) an fachlich weisungsbefugte Vorgesetzte und ggf. die*den Inhaber*in der das betreffende Fachgebiet vertretenden Professur zu übermitteln.

(6) Die zuständige Studienkommission berät zeitnah wenigstens über die aggregierten und anonymisierten Ergebnisse der aktuellen Evaluation der Lehrveranstaltungen und erarbeitet, gegebenenfalls unter Würdigung weiterer Informationen, einen Kurzbericht für den jeweiligen Fakultätsrat, der resultierende Vorschläge zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung enthält.

(7) Soweit eine Lehrveranstaltung in Module einer anderen Fakultät oder Einrichtung integriert ist oder eine Lehrveranstaltung oder ein Modul im Curriculum eines (Teil-)Studiengangs als vereinbarter Lehrimport eine wesentliche Rolle spielt, übermittelt die anbietende Fakultät oder Einrichtung Ergebnisse der Exportveranstaltungen nach Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b), sodass Studiendekan*in und Studienkommission der importierenden Einrichtung sich damit befassen können; daraus abgeleitete Maßnahmen, die konkret eine Lehrperson betreffen, verantwortet weiterhin die weisungsbefugte Einrichtung.

(8) ¹Die*Der Studiendekan*in, im Falle einer zentralen Einrichtung, an der ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, deren Leitung, ist berechtigt, Ergebnisse nach Absatz 3 Satz 1 zur Grundlage von Evaluationsgesprächen mit betroffenen Lehrenden zu machen, insbesondere wenn diese Ergebnisse Mängel in der Qualität der Lehre aufdecken oder unter den Lehrenden der Fakultät oder Einrichtung erheblich unterdurchschnittlich ausgeprägt sind; die*der Studiendekan*in kann diese Gespräche auch an Studiengangverantwortliche delegieren, Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. ²Diese Gespräche dienen der Verbesserung der Lehrqualität; sie können insbesondere die Empfehlung beinhalten, konkrete Weiterentwicklungsmaßnahmen durchzuführen oder hochschuldidaktische Weiterbildungen, Intervention oder Supervision wahrzunehmen. ³Betroffene Lehrende können eine Person ihres Vertrauens zu Evaluationsgesprächen nach dieser Vorschrift hinzuziehen. ⁴Für Lehrende im Sinne des Absatz 5 Satz 2 informiert die*der Studiendekan*in/Leitung Fachvorgesetzte darüber, dass ein Evaluationsgespräch stattgefunden hat.

(9) ¹Lehrende sind berechtigt, die Studierenden über die Evaluation der Lehrveranstaltungen hinaus, auch lehrveranstaltungsbegleitend, um weiteres Feedback z. B. zu Organisation und Verlauf von Lehr-Lern-Prozessen zu bitten. ²Die Teilnahme erfolgt für Studierende freiwillig. ³Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.

(10) ¹Für die Universitätsmedizin Göttingen gelten die Bestimmungen der Absätze 1 bis 9 mit der Maßgabe, dass

- a) abweichend von Absätzen 1 und 2 für jedes Semester und jede Lehrveranstaltung ein Evaluationszeitraum durch das Studiendekanat festgelegt wird; die Befragung erfolgt im Online-Verfahren; das Studiendekanat kann festlegen, dass vermittels eines PIN/TAN-Verfahrens die Mehrfachteilnahme von Studierenden ausgeschlossen wird; das Verfahren muss auf technischer Ebene sicherstellen, dass eine Zuordnung von Befragungsdaten zu identifizierten natürlichen Personen ausgeschlossen ist;
- b) abweichend von Absatz 3 die Aufbereitung der Ergebnisse durch das Studiendekanat erfolgt und den Leiter*innen der Lehrveranstaltungen beziehungsweise den Modulkoordinator*innen zur Verfügung gestellt wird.

²Das Nähere regelt jeweils das Studiendekanat der Universitätsmedizin Göttingen.

Abschnitt c Evaluation der Studiengänge durch Absolvent*innen

§ 19 Zweckbestimmung

(1) Die Universität führt eine Befragung ihrer Absolvent*innen durch, soweit sie nicht in weiterführende Studiengänge rückgemeldet sind, um den Verbleib ehemaliger Studierender sowie ihren Erfolg auf dem Arbeitsmarkt zu erheben, Rückschlüsse auf die Qualität des absolvierten (Teil-)Studiengangs insbesondere mit Blick auf die Entwicklung der Befähigung der Studierenden zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbsarbeit sowie zur erfolgreichen Verwirklichung einer wissenschaftlichen Karriere zu ziehen und erforderlichenfalls Entwicklungsmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die Befragung der Absolvent*innen verfolgt darüber hinaus insbesondere folgende Zwecke:

- a) Identifikation von Problem- und Perspektivfeldern auf Ebene des (Teil-)Studiengangs, zur Ableitung, Konzeption und Implementierung qualitätssichernder und -verbessernder Maßnahmen,
- b) Vorbereitung von Steuerungsentscheidungen auf Ebene von Fakultät und Universität, insbesondere im Rahmen der Konzeption und Profilbildung neuer sowie der Weiterentwicklung und Profilschärfung bestehender Studiengänge sowie zur Verbesserung der Qualität von Beratungsangeboten oder studienunterstützenden Services,
- c) Rechenschaftslegung nach innen und außen (§ 5 Abs. 3 NHG).

§ 20 Fragebogen(entwicklung)

(1) ¹Die Befragung der Absolvent*innen erfolgt fragebogenbasiert. ²Für die Entwicklung des Fragebogens und die Zuständigkeit für Beschlüsse sowie die regelmäßige Revision gilt § 16 Abs. 2 entsprechend. ³Der Fragebogen adressiert insbesondere folgende Themenbereiche:

- a) Gestaltung des Übergangs vom Studium in eine berufliche Tätigkeit,
- b) Merkmale der ausgeübten Tätigkeit und individuelle Berufszufriedenheit,
- c) Zufriedenheit mit dem Studium, auch unter Berücksichtigung berufsvorbereitender Tätigkeiten während des Studiums,
- d) Abgleich von Kompetenzerwerb während des Studiums und Kompetenzerwartung/-anwendung in der beruflichen Tätigkeit.

⁴§ 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Der Fragebogen ist so zu gestalten, dass keine Rückschlüsse auf Tätigkeiten möglich sind, die nur von einzelnen Universitätsangehörigen wahrgenommen werden.

§ 21 Verfahren

(1) ¹Die Befragung der Absolvent*innen soll jährlich erfolgen und sich auf alle nicht in weiterführende Studiengänge rückgemeldeten Absolvent*innen erstrecken, deren Studienabschluss wenigstens neun Monate zurückliegt und deren Prüfungskohorte nicht bereits Gegenstand einer vorherigen Befragung der Absolvent*innen war. ²Das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre kann aus wichtigem Grund vorübergehend einen anderen Befragungsmodus festlegen.

(2) ¹Die Durchführung der Befragung obliegt der Abteilung Studium und Lehre. ²Die Befragung erfolgt mithilfe eines Online-Fragebogens; dabei ist auf technischer Ebene sicherzustellen, dass die Mehrfachteilnahme und die Zuordnung von Antworten zur Identität einzelner Befragungsteilnehmer*innen ausgeschlossen sind. ³Die Teilnahme erfolgt freiwillig.

(3) ¹Die Ergebnisse der Befragung werden durch die Abteilung Studium und Lehre zusammengefasst und wie folgt übermittelt:

- a) die Fakultäten erhalten aufbereitete Ergebnisse zu universitätseinheitlichen und fakultätsspezifischen Fragen hinsichtlich aller (Teil-)Studiengänge im Bereich ihrer jeweiligen Zuständigkeit,
- b) die zentrale wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer*innenbildung erhält aufbereitete Ergebnisse zu universitätseinheitlichen Fragen hinsichtlich der lehramtbezogenen (Teil-) Studiengänge.

(4) Haben weniger als fünf Absolvent*innen eines (Teil-)Studiengangs an der Befragung der Absolvent*innen teilgenommen, erfolgt keine selbstständige Ergebnisauswertung für diesen (Teil-)Studiengang, die erhobenen Daten können jedoch in aggregierte Auswertungen (z. B. über mehrere Prüfungsjahrgänge oder mehrere (Teil-)Studiengänge) einfließen, soweit derselbe Grenzwert auf der vorgesehenen Auswertungsebene erreicht wurde.

(5) Die zuständige Studienkommission berät zeitnah über die Ergebnisse der aktuellen Befragung der Absolvent*innen und erarbeitet, gegebenenfalls unter Würdigung weiterer Informationen, einen Kurzbericht für den jeweiligen Fakultätsrat, der Vorschläge zu Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung enthält.

§ 22 Ergänzende Befragungen von Absolvent*innen

(1) ¹Ergänzend kann eine Befragung von Absolvent*innen durch qualitative Verfahren auf Ebene einzelner (Teil-)Studiengänge zum Werdegang nach dem Studienabschluss durchgeführt werden, insbesondere soweit Erkenntnisse hinsichtlich des Absolvent*innen-Verbleibs in diesem (Teil-)Studiengang wegen geringer Rückläufe andernfalls nicht erzielt würden. ²Zuständig ist das Studiendekanat.

(2) ¹Nach Stellungnahme des KASL kann das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre veranlassen, dass eine bereits befragte Kohorte von Absolvent*innen nach Ablauf von maximal sechs Jahren erneut zu ihrem beruflichen Werdegang befragt wird. ²§§ 20 und 21 gelten für diese Panel-Befragung entsprechend.

Abschnitt d Weitere Befragungen

§ 23 Weitere Befragungen

(1) ¹Die Universität kann auf zentraler und dezentraler Ebene weitere Befragungen von Studierenden insbesondere über Studienvoraussetzungen, das bisherige Studium oder Studienabschnitte, die Studienorganisation oder das Studium betreffende Rahmenbedingungen durchführen. ²Diese können regelmäßig, anlassbezogen oder als einmalige Erhebungen gestaltet sein.

(2) ¹Über die Durchführung weiterer Befragungen von Studierenden entscheidet:

- a) auf dezentraler Ebene die*der Studiendekan*in oder die Leitung einer zentralen Einrichtung, an der ein Studiendekanat nicht eingerichtet ist, nach Stellungnahme der Studienkommission oder, soweit eine solche nicht gebildet ist, des Vorstands,
- b) auf zentraler Ebene das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre, im Falle regelmäßiger Erhebungen im Einvernehmen, im Übrigen im Benehmen mit dem KASL.

²Regelmäßige Befragungen auf dezentraler Ebene sind Gegenstand der Beschreibung des dezentralen Qualitätsmanagements nach § 27 Abs. 2.

(3) ¹Weitere Befragungen von Studierenden sollen online durchgeführt werden und auf Fragebögen basieren, deren Entwicklung in geeigneter Weise wissenschaftlich flankiert wurde. ²In Ausnahmefällen, z. B. bei Evaluation von Präsenz-Serviceangeboten, können handschriftlich auszufüllende Fragebögen genutzt werden.

(4) ¹Erzielt eine weitere Befragung von Studierenden einen Rücklauf von weniger als sieben Befragten, erfolgt keine Auswertung; die erhobenen Daten sind in diesem Fall unverzüglich zu

vernichten. ²Eine Auswertung nach persönlichen Merkmalen der Befragten findet nur statt, soweit das jeweilige Merkmal bei insgesamt nicht weniger als fünf und in jeder einzeln ausgewiesenen Unterausprägung bei nicht weniger als drei Studierenden ausgeprägt ist.

(5) § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Absätze 1, 2 und 4 gelten für die Befragung von Lehrenden zu den Rahmenbedingungen der Lehre entsprechend.

Abschnitt e Anregungen, Kritik und Beschwerden von Studierenden

§ 24 Anregungen, Kritik und Beschwerden von Studierenden

(1) ¹Um Studierenden das Vorbringen von Anregungen, Kritik und Beschwerden zu ermöglichen und zu gewährleisten, dass diese geprüft werden und gegebenenfalls Abhilfe geschaffen wird, hält die Universität Ansprechpersonen und Anlaufstellen vor. ²Diese behandeln Beschwerden neutral, ergebnisoffen und lösungsorientiert. ³Beschwerden im Sinne des Satzes 1 müssen Angelegenheiten von Studium, Lehre oder angrenzenden Angeboten/Services im Wirkungsbereich der Universität betreffen. ⁴Die Anlaufstellen nach Satz 1 verweisen gegenseitig auf ihre Angebote und wirken darauf hin, dass Ergebnisse der Fallbearbeitung auch über den jeweiligen Einzelfall hinaus im QMS (insbesondere in Qualitätsrunden) nutzbar gemacht werden; sie können gegenüber dem KASL Vorschläge zur Qualitätsverbesserung anbringen.

(2) ¹Die Universität hält zentrale Anlaufstellen für Anregungen, Kritik und Beschwerden von Studierenden vor; diese können unabhängig von der vorherigen Wahrnehmung eines Angebots nach Absatz 3 in Anspruch genommen werden. ²Sie können auf Grundlage ihrer Tätigkeit Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung anregen und Empfehlungen an die jeweils zuständigen Einrichtungen, Gremien oder Verantwortlichen aussprechen; diese sollen hierzu Stellung nehmen, soweit sie sich den Empfehlungsgegenstand nicht zu eigen machen.

(3) ¹Die Fakultäten stellen sicher, dass Studierende jeweils dezentrale Ansprechpersonen zur Entgegennahme von Anregungen, Kritik und Beschwerden vorfinden, und informieren fakultätsöffentlich in geeigneter Weise über das Angebot. ²Die*Der Studiendekan*in gewährleistet, dass die nach Satz 1 zur Kenntnis gebrachten Anliegen im erforderlichen Umfang nachverfolgt werden.

(4) ¹Zum Schutz der Studierenden und gegebenenfalls von einem Verdacht eines Fehlverhaltens betroffener Universitätsangehöriger erfolgt die Tätigkeit der Stellen nach Absätzen 1 bis 3 grundsätzlich vertraulich. ²Auf diese Pflicht sind Verfahrensbeteiligte

hinzuweisen. ³Die Identität von Kritik oder Beschwerden vorbringenden Studierenden, soweit bekannt, wird auch an andere Verfahrensbeteiligte nur mit Einverständnis der*des Studierenden übermittelt, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht. ⁴Studierenden darf, auch soweit sie den Verdacht eines Fehlverhaltens äußern, durch Inanspruchnahme der Ansprechpersonen und Anlaufstellen nach Absätzen 1 bis 3 kein Nachteil entstehen.

(5) Die zentralen Anlaufstellen nach Absatz 2 aggregieren die ihnen zur Kenntnis gebrachten Anliegen jeweils im Vorfeld einer Qualitätsrunde nach § 29; dabei gehen sie insbesondere auf Anliegen ein, die auf strukturelle Herausforderungen für die betroffenen (Teil-)Studiengänge hindeuten.

Abschnitt f Monitoring von Studierenden- und Prüfungsdaten

§ 25 Studiengangsmonitoring; Studiengangreports; Statistikportal

(1) ¹Die Universität analysiert und bewertet regelmäßig, insbesondere auf Ebene der Fakultäten, die Studienverläufe ihrer Studierenden auf Basis der in Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystemen vorliegenden Daten (Studiengangsmonitoring). ²Mit Hilfe des Studiengangsmonitoring werden u. a. Hinweise auf strukturelle Probleme im Studienverlauf gewonnen und in die Regelkreise des QMS eingespielt sowie Studierenden auf Grundlage individueller Studienverläufe Beratung und Unterstützung angeboten.

(2) ¹Die Abteilung Studium und Lehre stellt für jeden (Teil-)Studiengang wenigstens einmal jährlich den (Teil-)Studiengang betreffende Befragungs- und Verhaltensdaten aus verschiedenen Datenquellen zur Verfügung (Studiengangreport). ²Der Studiengangreport beinhaltet insbesondere Daten der Studierenden- und Prüfungsverwaltung sowie der Befragungen nach Abschnitten b und c. ³Er gewährleistet einen Überblick zu wesentlichen Fragen der Performanz und Qualität des (Teil-)Studiengangs, insbesondere zu Nachfrage und Auslastung, Studienverlauf, Studienwechsel und -abbruch, Prüfungssystem und studentischem Workload. ⁴Studiengangreports werden insbesondere im Rahmen des jeweiligen dezentralen Qualitätsmanagements nach § 27 bis 30 und der zentralen Bewertung nach § 34 Abs. 1 verwendet.

(3) ¹Die Universität betreibt ein Statistikportal auf Basis der in Studierenden- und Prüfungsverwaltungssystemen vorliegenden Daten. ²Es ermöglicht u. a. Studierenden eine Orientierung über ihre Leistungen im Verhältnis zu anderen Studierenden des (Teil-)Studiengangs sowie Studiendekan*innen und Studiengangverantwortlichen tiefergehende Analysen zu Einzelfragen der Performanz eines (Teil-)Studiengangs. ³Der Zugang für

Universitätsangehörige richtet sich nach einem Rechtekonzept; Auswertungen erfolgen dergestalt, dass eine Identifikation von einzelnen Studierenden nicht möglich ist, soweit dies nicht aus dienstlichen Gründen für entsprechend berechnigte Nutzer*innengruppen (z. B. im Rahmen der Prüfungsverwaltung und Studienberatung) erforderlich ist.

Teil 4 Qualitätsbewertung der Studiengänge/Interne Akkreditierung

Abschnitt a Ziele und Bewertungskriterien

§ 26 Ziele und Bewertungskriterien

(1) Die Universität unternimmt eine kontinuierliche und umfassende Analyse ihrer Aufgabenerfüllung im Angebot ihrer Studiengänge und ergreift in diesem Zusammenhang Maßnahmen zur stetigen Verbesserung der Prozess- und Ergebnisqualität.

(2) ¹Die Universität legt einen Schwerpunkt auf dezentrale Verantwortungswahrnehmung für fachbezogene Qualitätssicherung und -verbesserung, deren Prozesse innerhalb des nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eröffneten Rahmens ihrerseits (zentral) qualitätsgesichert sind. ²In größeren Zeitabständen finden zentral gesteuerte Bewertungen durch Fakultätsexterne statt (zentrale Bewertung). ³Auf beiden Ebenen werden möglichst viele Universitätsangehörige an QM-Prozessen beteiligt, um Qualitätsbewusstsein der Mitglieder zu stärken und damit die nachhaltige Entwicklung der universitären Qualitätskultur zu fördern; gleichwohl nimmt auch die Expertise von Universitätsexternen einen wichtigen Stellenwert ein. ⁴Die Ebenen werden verknüpft durch die Entscheidung über die interne Akkreditierung, gegebenenfalls unter Auflagen; ferner wird durch regelmäßige Perspektivgespräche und Zielvereinbarungen nach §§ 50, 51. über die Ebene des Studiengangs hinaus ein der universitären Entwicklungsplanung und gesamtuniversitären Zielen entsprechendes Vorgehen auf dezentraler Ebene sichergestellt. ⁵Alle drei Prozesse (dezentrales Verfahren; zentrale Bewertung; Perspektivgespräche/Zielvereinbarungen) greifen ineinander und sind als Regelkreise ausgestaltet.

(3) ¹Die Qualitätsbewertung der Studiengänge berücksichtigt die Ergebnisse der Instrumente und Verfahren nach Teil 3 sowie weitere Erkenntnisse, z. B. Beiträge und/oder Berichte der Gleichstellungsbeauftragten oder der Beauftragten § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG sowie die Antidiskriminierungsberatungsstelle. ²Sie stellt sicher, dass die Studiengänge insgesamt die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO in der jeweils gültigen Fassung, konkretisiert durch die universitätseigenen inhaltlichen Bewertungskriterien nach § 3

Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b), erfüllen (Qualitätsziele) und darüber hinaus besondere Stärken herausgebildet und transparent werden (Profilziele).

Abschnitt b Dezentrales Qualitätsmanagement

§ 27 Ziele und Verfahren

(1) ¹Trägerinnen der (Teil-)Studiengänge sind die Fakultäten; ihnen kommt besondere Verantwortung zu für

- a) die Entwicklung und Weiterentwicklung von Studienangeboten (auf Ebene der Lehrveranstaltungen, Module und (Teil-)Studiengänge) im Einklang mit gesamtuniversitären Zielen, Leitbildern, insbesondere des Leitbilds für das Lernen und Lehren nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) und der aktuellen gesamtuniversitären und fakultären Entwicklungsplanung,
- b) die wissenschaftliche Aktualität der Curricula unter Berücksichtigung von Forschungsbezug, Schlüsselkompetenzen, Persönlichkeitsentwicklung und beruflicher Einmündung,
- c) die Organisation von Studium und Lehre sowie Beratung und Betreuung von Studierenden mit dem Ziel bestmöglicher Studierbarkeit für eine divers zusammengesetzte Studierendenschaft,
- d) die Herstellung einer für intellektuelle Neugier und Freude am Studium förderlichen Lernatmosphäre.

²Unbeschadet der gesetzlichen Zuständigkeiten von Gremien und Funktionsträger*innen, die unberührt bleiben, gestalten die Fakultäten die dezentrale Entwicklungsarbeit unter Einbezug der Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden, insbesondere im Format der Qualitätsrunde sowie in den Studienkommissionen.

(2) ¹Die Fakultäten richten zur Gewährleistung einer nachhaltigen Weiterentwicklung ihres Studienangebots ein dezentrales Qualitätsmanagement (im Folgenden: dQM) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen ein. ²Das dQM beschreibt den Regelkreis der dezentralen Weiterentwicklung unter Berücksichtigung des gewählten Qualitätsrunden-Formats, der Entwicklung und gegebenenfalls Evaluation sowie des Controllings von Einzelmaßnahmen, des Umgangs mit Konflikten sowie der Rechenschaftslegung. ³Den Beschluss über das dQM und seine Änderung trifft der Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission; spätestens nach jeweils sechs Jahren erfolgt nach Stellungnahme der Studienkommission eine regelhafte Evaluation der Prozesse des dQM. ⁴Das Dekanat bestimmt Verantwortliche für das dQM,

darunter die*den Studiendekan*in sowie wenigstens eine*n dauerhaft Beschäftigte*n, die*der hauptberuflich im Handlungsfeld Qualitätsmanagement tätig ist (im Folgenden: dQM-Verantwortliche).

§ 28 Clusterbildung

(1) ¹Die (Teil-)Studiengänge einer Fakultät werden in der Regel zu Clustern zusammengefasst; auf Wunsch des Studiendekanats kann in Abstimmung mit der Abteilung Studium und Lehre auf Clusterung für einzelne Studiengänge verzichtet werden. ²Studiengänge, die demselben Cluster zugeordnet werden, müssen eine hohe fachliche Nähe zueinander aufweisen, die über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur hinausgeht. ³Es sollen nicht mehr als zehn (Teil-) Studiengänge demselben Cluster zugeordnet werden.

(2) ¹Die Studiengänge eines Clusters durchlaufen in der Regel gemeinsam das dQM und die zentrale Bewertung/interne Akkreditierung. ²Insbesondere werden für die Studiengänge eines Clusters in der Regel dieselben externen Gutachter*innen beteiligt.

(3) ¹Die Bildung, Auflösung und Umbildung von Clustern erfolgt im Einvernehmen zwischen Studiendekan*in und der Abteilung Studium und Lehre. ²Kann kein Einvernehmen erzielt werden, entscheidet abschließend das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre.

(4) Die Bildung von Clustern ist auch fakultätsübergreifend möglich; in diesem Fall ist eine für das Cluster federführende Fakultät zu bestimmen, deren dQM für alle dem Cluster zugeordneten (Teil-)Studiengänge maßgeblich ist.

§ 29 Qualitätsrunden

(1) ¹Die Qualitätsrunde ist ein regelmäßiges Instrument, um die Qualität von Studium und Lehre der Studiengänge unter Beteiligung aller Stakeholder*innen zu bewerten; in einer Qualitätsrunde werden:

- a) Evaluationsergebnisse, Leistungsdaten und Erfahrungen eingeordnet,
- b) ein Soll-Ist-Abgleich mit Blick auf die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO in der jeweils gültigen Fassung, konkretisiert durch die universitätseigenen inhaltlichen Bewertungskriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b), durchgeführt und
- c) Empfehlungen für die qualitative Weiterentwicklung in Studium, Lehre und unterstützenden Services entwickelt und ausgesprochen.

²Die Qualitätsrunde soll mindestens einmal in zwei Jahren als wenigstens halbtägiges Format stattfinden;

- a) für Studienangebote in kleinen Fächern oder
- b) auf Basis einer Zielvereinbarung nach § 51 ist ein höherer Regelabstand möglich.

³Der KASL soll hierzu gehört werden. ⁴Ferner soll jede wesentliche Änderung eines (Teil-)Studiengangs durch eine Qualitätsrunde vorbereitet werden. ⁵Die mittelfristige Planung zur Durchführung von Qualitätsrunden (Zeitpläne) und deren Durchführung bzw. Nichtdurchführung sind der Abteilung Studium und Lehre zu melden; sollten die Zeiträume nach Satz 2 oder eingereichte Zeitpläne nicht einzuhalten sein, hat eine Abstimmung mit Abteilung Studium und Lehre zu erfolgen; dies gilt auch für Absatz 3 Buchstabe e.

(2) ¹Die Qualitätsrunde soll allen Studierenden, Lehrenden und an unterstützenden Angeboten/Services beteiligten Universitätsangehörigen die Möglichkeit geben, an der Bewertung eines (Teil-)Studiengangs, in den sie immatrikuliert oder an dessen Durchführung sie beteiligt sind, mitzuwirken. ²Das Format nach Absatz 1 Satz 2 kann auch auf Basis von Delegiertenmodellen durchgeführt werden; in diesem Fall ist den Delegierten der Mitgliedergruppen die Möglichkeit zu eröffnen, sich vorab einen Überblick über die aktuellen Einschätzungen der Gruppenmitglieder zum (Teil-)Studiengang zu verschaffen, z. B. durch vorgelagerte Versammlungen oder Befragungen. ³Die Qualitätsrunde ist so zu gestalten, dass alle Beteiligten die Gelegenheit finden, ihre Einschätzungen in wertschätzender Atmosphäre vorzutragen; die Moderation soll von Personen wahrgenommen werden, die nicht selbst wesentliche Mitverantwortung für die Durchführung des zu bewertenden (Teil-) Studiengangs tragen.

(3) ¹An einer Qualitätsrunde sind ferner zu beteiligen:

- a) dezentrale Gleichstellungsbeauftragte,
- b) gegebenenfalls Beauftragte nach § 3 Abs. 1 Satz 3 NHG,
- c) Mitglieder der Studienkommission auf deren Initiative hin, soweit ihre Teilnahme ansonsten nicht vorgesehen ist,
- d) Mitglieder des Präsidiums und Vertreter*innen der Abt. Studium und Lehre auf deren Initiative hin,
- e) externe Gutachter*innen wenigstens einmal zwischen zwei internen Akkreditierungen, in der Regel in zeitlicher Nähe zum Ablauf der jeweils laufenden internen Akkreditierung und rechtzeitig vor Durchführung der zentralen Bewertung nach § 34 Abs. 1,
- f) Vertreter*innen kooperierender Hochschulen wenigstens einmal zwischen zwei internen Akkreditierungen, soweit der (Teil-)Studiengang die Vergabe von gemeinsamen oder verbundenen Abschlüssen vorsieht.

²Den an einer Qualitätsrunde beteiligten Studierenden ist die Möglichkeit zu geben, ein Informationsgespräch mit an derselben Qualitätsrunde teilnehmenden externen Gutachter*innen unter Ausschluss anderer Teilnehmer*innen zu führen.

(4) ¹Das dQM stellt sicher, dass alle fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO in der jeweils gültigen Fassung, konkretisiert durch die universitätseigenen inhaltlichen Bewertungskriterien nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b), jeweils mindestens einmal zwischen zwei zentralen Bewertungen nach § 34 Abs. 1 im Format der Qualitätsrunde adressiert und bewertet werden. ²Es gewährleistet ferner, dass externe Gutachter*innen sich zu allen diesen Kriterien einlassen können, auch soweit für die Qualitätsrunde ein thematischer Schwerpunkt vorgesehen wird.

(5) ¹Ergebnisse und Empfehlungen der Qualitätsrunde sind zu protokollieren. ²Die dQM-Verantwortlichen stellen sicher, dass Ergebnisse und Empfehlungen der Qualitätsrunde der zuständigen Studienkommission sowie gegebenenfalls weiteren für ein von Empfehlungen betroffenes Themenfeld Zuständigen zugeleitet werden.

(6) ¹Soweit Qualitätsrunden unter Beteiligung von Vertreter*innen der Mitgliedergruppen, darunter insbesondere der Studierenden vor- und nachbereitet werden, kann dabei hinsichtlich einzelner fachlich-inhaltlicher Kriterien der Nds. StudAkkVO bzw. ihnen zugeordneter Qualitätsziele, aber ausschließlich im Einvernehmen, festgestellt werden, dass jene erfüllt sind und keiner gesonderten Beratung innerhalb der Qualitätsrunde bedürfen. Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 30 Weitere Rahmenbedingungen

(1) Das dQM berücksichtigt die Ergebnisse der Datenerhebung nach Teil 3 sowie Stellungnahmen der externen Gutachter*innen für die Weiterentwicklung von (Teil-)Studiengängen.

(2) ¹In der Regel werden im Rahmen einer Qualitätsrunde entwickelte Empfehlungen zur Durchführung von Maßnahmen dadurch validiert, dass die zuständige Studienkommission sich diese, gegebenenfalls nach weiterer Ausarbeitung, zu eigen macht. ²Insbesondere in fachlich heterogenen Fakultäten kann ein abweichendes Verfahren mit substanzieller Beteiligung der Studierendengruppe vorgesehen werden; in diesem Fall ist sicherzustellen, dass die Studienkommission die Gelegenheit erhält, zu Empfehlungen der Qualitätsrunde Stellung zu nehmen.

(3) ¹Für aufgrund des dQM ergriffene Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung von (Teil-)Studiengängen sind Durchführungsverantwortung, Durchführungsfrist und ein Verfahren zur

Maßnahmenevaluation festzulegen sowie der Stand der Maßnahmenumsetzung durch die dQM-Verantwortlichen regelmäßig zu überwachen. ²Eine Übersicht der Maßnahmen nach Satz 1 ist wenigstens fakultätsöffentlich zugänglich zu machen; die Studienkommission ist wenigstens einmal jährlich ausführlich über den jeweiligen Umsetzungsstand zu informieren. ³Die Teilnehmer*innen einer Qualitätsrunde sollen ausführlich über aus dieser Qualitätsrunde abgeleitete Maßnahmen informiert werden, soweit es sich nicht um vertrauliche Angelegenheiten handelt. ⁴Maßnahmenübersichten sollen nach den inhaltlichen Bewertungskriterien, auf deren verbesserte Erreichung die Maßnahmen hauptsächlich abzielen, und sodann nach dem Grad der Zielerreichung gegliedert sein.

(4) ¹Dokumente und Ergebnisse des dQM sind wenigstens in dem Umfang, der für die ordnungsgemäße Durchführung des zentralen Verfahrens nach § 32 bis 37 benötigt wird, in dem Dokumentenmanagementsystem nach § 48 bereitzustellen. ²Satz 1 gilt auch für die Beschreibung des dQM.

(5) ¹Das dQM beinhaltet Verfahren zur Konfliktbewältigung. ²Dies betrifft insbesondere Angelegenheiten, in denen Dissens über die Erfüllung eines fachlich-inhaltlichen Kriteriums der Nds. StudAkkVO bzw. eines ihm zugeordneten Qualitätsziels besteht oder Maßnahmen gegen die Stimmen sämtlicher Vertreter*innen einer Mitgliedergruppe in der Qualitätsrunde oder der Studienkommission durchgeführt oder unterlassen werden sollen. ³Bei Dissens über die Erfüllung eines fachlich-inhaltlichen Kriteriums der Nds. StudAkkVO bzw. eines ihm zugeordneten Qualitätsziels sollen die externen Gutachter*innen um konkrete Stellungnahme gebeten werden. ⁴Entscheidungen trifft der Fakultätsrat; wird der Beschluss gegen die Stimmen der Mitglieder einer Statusgruppe gefasst und handelt es sich um eine Angelegenheit nach Satz 2, können diese Mitglieder eine Erörterung mit dem Präsidiumsmitglied für den Geschäftsbereich Studium und Lehre verlangen. ⁵Das Präsidiumsmitglied leitet auf Grundlage dieser Erörterung erforderlichenfalls weitere Schritte ein; es kann eine weitere Beratung und Entscheidung des Fakultätsrats in seinem Beisein veranlassen.

(6) ¹Ist eine aufgrund des dQM erarbeitete Maßnahme zur Qualitätsverbesserung nicht innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Fakultät durchzuführen, unternimmt die*der zuständige Studiendekan*in erforderliche Absprachen. ²Führen diese nicht zum Erfolg und ist die Fakultät auch eingedenk gegebenenfalls vorgetragener Gegengründe weiter davon überzeugt, dass die Maßnahme durchgeführt werden soll, informiert die*der Studiendekan*in das Präsidiumsmitglied für den Geschäftsbereich Studium und Lehre. ³Erforderlichenfalls entscheidet nach weiteren Beratungen das Präsidium abschließend über die Durchführung der Maßnahme sowie gegebenenfalls die Kostentragung.

§ 31 Funktionalitätsprüfung

- (1) ¹Das dQM unterliegt einer regelmäßigen Funktionalitätsprüfung. ²Zuständig ist der KASL.
- (2) ¹Der KASL bewertet das dQM jeweils nach Ablauf von sechs Jahren oder nach einer Änderung des dQM daraufhin, ob es die nach der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Funktionen vollumfänglich erfüllt. ²Er stützt sich dabei insbesondere auf die Beschreibung des dQM, die Dokumentation von rezenten Qualitätsrunden und daraus abgeleiteter Entwicklungsmaßnahmen zu (Teil-)Studiengängen sowie eine Anhörung der*des Studiendekanin*Studiendekans sowie der Mitglieder der Studienkommission. ³Der KASL kann ferner Empfehlungen zur Weiterentwicklung des dQM aussprechen.
- (3) ¹Hält der KASL die Funktionalität des dQM für nur eingeschränkt gewährleistet, spricht er in Abstimmung mit dem Präsidium Auflagen zur Weiterentwicklung des dQM aus. ²Anstelle einer Auflage kann der KASL dem Präsidium empfehlen, die Weiterentwicklung des dQM zum Gegenstand einer Zielvereinbarung nach § 51 zu machen.

Abschnitt c Zentrale Bewertung und Interne Akkreditierung

§ 32 Ziele und Verfahren

- (1) ¹Die zentrale Bewertung dient der Feststellung, inwieweit ein (Teil-)Studiengang
- a) die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO beziehungsweise ihnen zugeordnete universitätseigene Qualitätsziele und
 - b) gegebenenfalls weitere universitätseigene Profilziele erfüllt, und ob
 - c) universitäre Leitbilder und Strategien sowie Empfehlungen der externen Gutachter*innen in angemessener Weise bei der qualitativen Weiterentwicklung des (Teil-) Studiengangs berücksichtigt wurden.
- ²Sie dient ferner der fakultätsexternen Beratung hinsichtlich der weiteren Entwicklung des (Teil-)Studiengangs. ³Die Ergebnisse der zentralen Bewertung sind Gegenstand eines Bewertungsberichts.
- (2) Die zentrale Bewertung mündet in die Entscheidung über die interne Akkreditierung des (Teil-)Studiengangs. Die interne Akkreditierung dient der externen Rechenschaftslegung über das qualitätsgesicherte Angebot des (Teil-)Studiengangs.
- (3) ¹Die zentrale Bewertung findet nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Ordnung in der Regel alle sechs Jahre statt. ²Die Koordination obliegt der Abteilung Studium und Lehre.

(4) Das Verfahren fördert den Austausch von Wissenschaftler*innen und Studierenden unterschiedlicher Fachkulturen über Fragen guter Studienqualität, indem Universitätsangehörige an Qualitätsbewertungen zu fachfremden (Teil-)Studiengängen beteiligt werden.

§ 33 Bewertungspool; Bewertungskommissionen

(1) ¹Die Universität bildet einen Bewertungspool aus Universitätsangehörigen, die an der zentralen Bewertung von (Teil-)Studiengängen mitwirken. ²Die Aufnahme in den Bewertungspool erfolgt aufgrund Nominierung durch ein Organ der Universität, einer Fakultät oder der Studierendenschaft, bei Studierenden auch nach hochschulöffentlicher Ausschreibung. ³Aufgenommen werden kann, wer a) Mitglied der Universität ist oder b) bei einem Partner des Göttingen Campus beschäftigt und in der Lehre der Universität tätig ist. ⁴Die Aufnahme erfolgt unbefristet; sie endet mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Universität oder der Beschäftigung oder durch entsprechende persönliche Erklärung des Pool-Mitglieds gegenüber der Abteilung Studium und Lehre. ⁵Die Pool-Mitglieder erhalten ein Schulungsangebot seitens der Abteilung Studium und Lehre.

(1a) Jede Fakultät soll sicherstellen, dass stets wenigstens drei in der Lehre tätige Mitglieder der Fakultät, darunter wenigstens zwei Hochschullehrer*innen, in den Bewertungspool aufgenommen werden.

(2) ¹Im Vorfeld einer zentralen Bewertung wird aus Mitgliedern des Bewertungspools eine Bewertungskommission gebildet. ²Diese ist zuständig für die Durchführung der zentralen Bewertung, in der Regel hinsichtlich mehrerer demselben Cluster oder mehreren Clustern nach § 28 zugeordneter (Teil-)Studiengänge. ³Der Bewertungskommission gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an, darunter

- a) drei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden, darunter wiederum wenigstens ein*e Hochschullehrer*in,
- b) zwei stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

⁴Die Abteilung Studium und Lehre ordnet Mitglieder des Bewertungspools auf Basis einer mittelfristigen Bedarfsplanung einer zu bildenden Bewertungskommission zu. ⁵Die Bewertungskommission soll so gebildet werden, dass

- a) ein möglichst ausgeglichenes Verhältnis der Geschlechter und ein Frauenanteil von in der Regel wenigstens 40 v.H. gewährleistet sind,

- b) Mitglieder beteiligt werden, die bereits zuvor Erfahrung mit zentralen Bewertungen, mit Akkreditierungsverfahren oder vergleichbaren Bewertungsverfahren sammeln konnten, und
- c) Mitglieder beteiligt werden, die dem jeweiligen Wissenschaftsbereich zugehören.

⁶Von der Mitwirkung ist ausgeschlossen, wer in einen zu bewertenden (Teil-)Studiengang immatrikuliert, an seinem Lehrangebot oder auf ihn bezogenen Services beteiligt ist oder seiner Trägerfakultät angehört.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bewertungskommission teilnehmen.

(4) Vertreter*innen der Abteilung Studium und Lehre nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Bewertungskommission teil.

(5) Die Bewertungskommission verständigt sich über ihre Arbeitsweise; sie kann eine*n Vorsitzende*n aus den Reihen ihrer stimmberechtigten Mitglieder wählen.

(6) ¹Mitglieder des Bewertungspools, die im zurückliegenden Betrachtungszeitraum (in der Regel ein bis zwei Jahre) an wenigstens einer Bewertungskommission beteiligt waren, tauschen sich zum Ende des Betrachtungszeitraums mit dem KASL über ihre Erfahrungen aus. ²Der KASL kann auf dieser Grundlage Empfehlungen für die Durchführung zukünftiger zentraler Bewertungen aussprechen.

§ 34 Bewertungsprozess

(1) Die Bewertungskommission nimmt je Cluster innerhalb von in der Regel vier Monaten die zentrale Bewertung vor und erarbeitet einen Bewertungsbericht für jeden zu bewertenden (Teil-)Studiengang.

(2) ¹Die Bewertungskommission stützt ihre Befunde auf:

- a) die studiengangbezogenen Ordnungen und Modulverzeichnisse in der jeweils gültigen Fassung,
- b) die gutachterlichen Stellungnahmen der externen Gutachter*innen,
- c) die im Zeitraum seit der letzten zentralen Bewertung vorgenommen Aktivitäten des dQM, insbesondere die Dokumentation von Qualitätsrunden und hinsichtlich des (Teil-)Studiengangs abgeleiteter Entwicklungsmaßnahmen,
- d) ein Informationsgespräch mit Studierenden des (Teil-)Studiengangs (im Falle eines Clusters mit Studierenden einer aussagekräftigen Auswahl der beteiligten (Teil-)

Studiengänge), welche durch die studentische Fachschaft der zuständigen Fakultät benannt oder aus allen Studierenden des (Teil-)Studiengangs ausgelost werden,

- e) in der Regel ein Informationsgespräch mit der*dem Studiendekan*in sowie für den (Teil-) Studiengang verantwortlichem Lehr- und/oder Servicepersonal.

²Die Bewertungskommission kann erforderlichenfalls weitere Expertise, auch der beteiligten externen Gutachter*innen, einholen.

(3) ¹Die Bewertungskommission stellt insbesondere für jedes fachlich-inhaltliche Kriterium der Nds. StudAkkVO beziehungsweise ihm zugeordnete universitätseigene Qualitätsziele fest, ob sie diese für erfüllt, teilweise erfüllt oder nicht erfüllt hält. ²Möchte sie dabei von einer Feststellung der externen Gutachter*innen abweichen, ist dies zu begründen. ³Ein aufgrund übereinstimmender Feststellung der externen Gutachter*innen als erfüllt bewertetes fachlich-inhaltliches Kriterium bedarf unbeschadet der Bestimmung nach Satz 2 keiner weiteren Feststellung nach Satz 1.

(4) Die Bewertung der Erfüllung der formalen Kriterien der Nds. StudAkkVO erfolgt durch die Abteilung Studium und Lehre und fließt in den Bewertungsbericht nach Absatz 1 ein.

(5) Die Bewertungskommission stellt ferner fest, inwieweit ein (Teil-)Studiengang außerhalb der Kriterien der Nds. StudAkkVO universitätseigene Profilziele erfüllt, soweit und sofern dies vor Einbeziehung der externen Gutachter*innen auf Vorschlag der Studienkommission durch die*den Studiendekan*in bei der Abteilung Studium und Lehre angezeigt wurde.

§ 35 Akkreditierungsempfehlung und Stellungnahmen

(1) ¹Die Bewertungskommission empfiehlt auf Grundlage ihrer Feststellungen bzw. der gutachterlichen Stellungnahmen der externen Gutachter*innen sowie der Bewertung nach § 34 Abs. 4 für jeden bewerteten (Teil-)Studiengang einzeln:

- a) die interne Akkreditierung ohne Auflagen, wenn alle formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO erfüllt sind und die Umsetzung universitärer Leitbilder und Strategien in dem (Teil-)Studiengang in angemessener Weise erfolgt ist,
- b) die interne Akkreditierung mit Auflagen nach § 37, wenn einzelne formale oder fachlich-inhaltliche Kriterien der Nds. StudAkkVO teilweise erfüllt oder nicht erfüllt sind, aber in einem angemessenen Zeitraum eine Verbesserung dergestalt hergestellt werden kann, dass bisher teilweise oder nicht erfüllte Kriterien als erfüllt gelten können, oder wenn unbeschadet der Erfüllung von Kriterien die Umsetzung universitärer Leitbilder und Strategien in dem (Teil-) Studiengang bisher nicht in angemessener Weise erfolgt ist,

- c) die Versagung der internen Akkreditierung, wenn sie hinsichtlich mehrerer formaler oder fachlich-inhaltlicher Kriterien der Nds. StudAkkVO so starke Defizite feststellt, dass eine deutliche Verbesserung der Lage voraussichtlich nicht in angemessener Zeit erzielt werden kann.

²Die Bewertungskommission kann daneben weitere Empfehlungen zur Weiterentwicklung des (Teil-)Studiengangs aussprechen.

(2) ¹Die Fakultät erhält die Gelegenheit, zu dem Bewertungsbericht und der Akkreditierungsempfehlung nach Absatz 1 in der Regel innerhalb von sechs Wochen Stellung zu nehmen. ²Die Stellungnahme der Fakultät ist mit den Mitgliedern der Studienkommission zu erörtern.

(3) Die Mitglieder der Bewertungskommission erhalten die Stellungnahme nach Absatz 2 zur Kenntnis und haben die Möglichkeit, Bewertungsbericht und Empfehlung aufgrund dessen anzupassen; eine solche Anpassung bedarf nicht der erneuten Stellungnahme nach Absatz 2.

§ 36 Interne Akkreditierung (Entscheidung)

(1) ¹Das Präsidium entscheidet auf Basis des Bewertungsberichts und gegebenenfalls hierzu vorliegender Stellungnahmen nach § 35 Abs. 2 Satz 1 über

- a) die interne Akkreditierung ohne Auflagen,
- b) die interne Akkreditierung mit Auflagen nach § 37,
- c) die Versagung der internen Akkreditierung.

²Das Präsidium soll von dem Vorschlag der Bewertungskommission nur abweichen, soweit dies erforderlich ist, um sachlich unzutreffende Feststellungen zu korrigieren oder wesentlich unterschiedlichen Umgang mit vergleichbaren Sachverhalten über den Rahmen der durch die Bewertungskommission bewerteten (Teil-)Studiengänge hinaus zu vermeiden; die Abweichung ist zu begründen. ³Als wesentlich unterschiedlicher Umgang gilt dabei nicht allein das Aussprechen oder Unterlassen einer vergleichbaren Auflage. ⁴Mit einer Entscheidung nach Satz 1 Buchstaben a) oder b) erfolgt zugleich die Siegelverleihung nach § 22 Abs. 4 Satz 2 Nds. StudAkkVO für einen Zeitraum von sechs Jahren.

(2) ¹Wird die interne Akkreditierung versagt, hat die Fakultät die Möglichkeit, im Wege der Programmakkreditierung auf eigene Kosten dem Erfordernis des § 6 Abs. 2 NHG zu genügen.

²Die Durchführung einer Programmakkreditierung entbindet die Fakultät, auch im Erfolgsfall, nicht davon, den betroffenen (Teil-)Studiengang weiter den nach der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Verfahren zu unterwerfen.

(3) Der Senat wird regelmäßig über Entscheidungen nach Absatz 1 informiert.

(4) ¹Jede wesentliche Änderung eines intern akkreditierten (Teil-)Studiengangs ist zusammen mit den sie betreffenden Ergebnissen des dQM gegenüber der Abteilung Studium und Lehre anzuzeigen. ²Das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre beschließt, gegebenenfalls nach Anhörung einzelner externer Gutachter*innen, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 37 Auflagen und Auflagenerfüllung

(1) ¹Auflagen müssen sich auf ein formales oder fachlich-inhaltliches Kriterium der Nds. StudAkkVO, ein universitäres Leitbild oder eine universitäre Strategie beziehen und geeignet sein, im Falle ihrer Erfüllung einen dem Kriterium, Leitbild oder der Strategie entsprechenden Zustand festzustellen. ²Sie dürfen nicht über die Anforderungen des Kriteriums, des Leitbilds oder der Strategie hinausgehen.

(2) ¹Eine Auflage ist in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach der Entscheidung über die interne Akkreditierung zu erfüllen. ²Das Präsidium kann auf Antrag der betroffenen Fakultät Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn eine Auflage zu Beginn eines neuen Semesters erfüllt werden soll und die Frist nach Satz 1 nur geringfügig überschritten würde. ³Eine Fristverlängerung nach Satz 2 ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist zu beantragen. ⁴Das Präsidium kann auch eine verkürzte Erfüllungsfrist vorsehen, insbesondere wenn der die Auflage bedingende Zustand besonders schwer wiegt.

(3) Der Stand der Auflagenerfüllung ist auch im Perspektivgespräch nach § 50 zu thematisieren.

(4) Die Erfüllung einer Auflage ist durch die Fakultät gegenüber der Abteilung Studium und Lehre nachzuweisen und wird durch diese geprüft.

(5) ¹Wird eine Auflage nicht fristgerecht erfüllt oder reichen vorgelegte Belege nicht aus, die Auflagenerfüllung nachzuweisen, kann das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre eine Nachfrist von längstens drei Monaten gewähren. ²Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, entscheidet das Präsidium über den Entzug der internen Akkreditierung. ³§ 36 Abs. 2 gilt entsprechend.

Abschnitt d Besondere Fälle

§ 38 Einführung eines (Teil-)Studiengangs/Erstakkreditierung

(1) ¹Im Falle der geplanten Neueinführung eines (Teil-)Studiengangs entwickelt die Trägerfakultät ein ausführliches Studiengangskonzept in der durch das Niedersächsische

Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) jeweils empfohlenen Form. ²Der Konzeptentwicklung soll eine Erörterung der Studiengangidee zwischen Dekanat und Präsidium vorausgehen. ³Nach Stellungnahme des Fakultätsrats und des Senats beschließt das Präsidium auf Grundlage des Studiengangkonzepts die beabsichtigte Einführung des (Teil-)Studiengangs und beantragt die Feststellung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung.

(2) Hat das MWK die Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung festgestellt, erfolgt die interne Erstakkreditierung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen; sie soll vor Aufnahme des Studienbetriebs, spätestens aber innerhalb des ersten Studienjahres des Studienbetriebs abgeschlossen sein.

(3) Externe Gutachter*innen werden auf Basis des Studiengangkonzepts nach Absatz 1 Satz 1 und der Entwürfe von Studiengangsordnungen und Modulverzeichnis sowie einer aktuellen Kapazitätsberechnung für die anbietende Lehreinheit um Stellungnahmen gebeten; es erfolgt kein Besuch der Universität durch externe Gutachter*innen.

(4) Die nach § 33 Abs. 2 gebildete Bewertungskommission erstellt einen Bewertungsbericht zur internen Erstakkreditierung; an Stelle der Ergebnisse des dQM nach § 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe c) berücksichtigt sie dabei das Studiengangkonzept nach Absatz 1 Satz 1 und stets ein Gespräch mit Studiengangsverantwortlichen und -beteiligten im Sinne des § 34 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e).

(5) ¹Der (Teil-)Studiengang wird spätestens mit der Entscheidung über die interne Erstakkreditierung einem Cluster zugeordnet. ²Die interne Erstakkreditierung erfolgt befristet entsprechend den übrigen demselben Cluster zugeordneten (Teil-)Studiengängen. ³Endet diese Frist bereits innerhalb von 24 Monaten nach der Entscheidung über die interne Akkreditierung, erfolgt die interne Erstakkreditierung für einen Zeitraum von sechs Jahren zuzüglich der Anzahl an Monaten bis Fristende nach Satz 2. ⁴Der (Teil-)Studiengang ist spätestens in dem Studienjahr, in dem zum zweiten Mal eine Studierendenkohorte das Studium aufgenommen hat, an den Regelprozessen des dQM nach Abschnitt b zu beteiligen.

§ 39 Akkreditierung von Kooperationsstudiengängen

(1) ¹Wird ein (Teil-)Studiengang ganz oder teilweise in Kooperation mit einer anderen nach den Rechtsvorschriften ihres Sitzlandes anerkannten Hochschule oder mit nichthochschulischen Einrichtungen durchgeführt, gelten für die Akkreditierung die nachfolgenden Bestimmungen. ²Die Abteilung Studium und Lehre überprüft, ob der (Teil-)Studiengang der Definition eines Joint Programms nach § 10 Nds. StudAkkVO entspricht.

(2) Entspricht der (Teil-)Studiengang der Definition eines Joint Degree Programms nach § 10 Nds. StudAkkVO, können folgende Verfahren angewandt werden:

- a) Interne Akkreditierung nach dem European Approach
 - aa) Dezentrales QM (dQM), zentrale Bewertung und interne Akkreditierung folgen den Bestimmungen der §§ 27 bis 37, wobei die formale und fachlich-inhaltliche Prüfung die Erfordernisse nach §§ 10 und 16 Nds. StudAkkVO berücksichtigt.
 - ab) Vertreter*innen der Partnerhochschule sind an den Qualitätsrunden im Rahmen des dQM zu beteiligen.
- b) Programmakkreditierung nach dem European Approach
 - ba) Die Akkreditierung kann durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur nach dem European Approach erfolgen.
 - bb) Die Abteilung Studium und Lehre informiert vor Beginn eines solchen Verfahrens den Akkreditierungsrat und stellt die Einhaltung der Anforderungen nach § 33 StudAkkVO sicher.
 - bc) Dieses Verfahren ist auch möglich, wenn das Sitzland der Partnerhochschule außerhalb der Europäischen Union liegt, aber die nationalen Behörden ein Verfahren nach den Regeln des European Approach akzeptieren.
- c) Anerkennung von internen Akkreditierungen
 - ca) Das Präsidium kann das Ergebnis einer internen Akkreditierung an einer Partnerhochschule anerkennen, sofern diese in ihrem nationalen Rechtsrahmen berechtigt ist, ein solches Verfahren durchzuführen, und sofern dieses Verfahren den Anforderungen der §§ 10, 16, 33 Nds. StudAkkVO genügt.
 - cb) Die Abteilung Studium und Lehre erstellt hierzu ein Anerkennungsgutachten; dieses ist nach Maßgabe des § 46 in Verbindung mit § 18 Abs. 4 Satz 2 StudAkkVO zu veröffentlichen.

(3) Entspricht der gemeinsam mit einer Partnerhochschule angebotene (Teil-)Studiengang nicht der Definition eines Joint Degree Programms nach § 10 Nds. StudAkkVO, können folgende Verfahren angewandt werden:

- a) Interne Akkreditierung
 - aa) Dezentrales QM (dQM), zentrale Bewertung und interne Akkreditierung folgen den Bestimmungen der §§ 27 bis 37.

ab) Die Bewertungskommission berücksichtigt insbesondere die Rahmenbedingungen für studentische Mobilität, die Umsetzung der Lissabon-Konvention.

b) Externe Programmakkreditierung

c) Anerkennung von internen Akkreditierungen

ca) Ist an einer Partnerhochschule die Anwendung des European Approach für den in Rede stehenden (Teil-)Studiengang zulässig, kann das Präsidium eine auf seiner Basis getroffene Entscheidung ganz oder teilweise übernehmen.

cb) Inhaltlich von den deutschen Akkreditierungsvorgaben abweichende oder fehlende Kriterien werden ergänzend durch die Abteilung Studium und Lehre formal geprüft.

cc) Das Präsidium entscheidet auf Basis der externen Bewertungsergebnisse nach Buchstaben ca) und der ergänzenden Prüfung nach Buchstaben cb).

cd) Die Befristung der Entscheidung folgt den Vorschriften der externen Bewertung nach Buchstaben ca).

(4) Ein (Teil-)Studiengang, der gemeinsam mit einer anderen systemakkreditierten deutschen Hochschule angeboten wird, kann ferner aufgrund der Regelungen des Sitzlandes dieser Hochschule akkreditiert werden (§ 20 Abs. 2 Nds. StudAkkVO analog).

(5) ¹(Teil-)Studiengänge werden in der Regel am dQM beteiligt, auch soweit keine interne Akkreditierung vorzunehmen ist; eine zentrale Bewertung findet nicht statt. ²Dies gilt entsprechend für (Teil-)Studiengänge nach Absatz 4.

(6) Für (Teil-)Studiengänge, die nach Absätzen 2 und 3 oder aufgrund einer Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung intern akkreditiert werden, basiert die zentrale Bewertung ergänzend auf dem Kooperationsvertrag nach § 20 Abs. 1 Satz 2 Nds. StudAkkVO und berücksichtigt die Umsetzung der Kriterien nach §§ 19, 20 Nds. StudAkkVO.

§ 40 Interne Akkreditierung von Kombinationsstudiengängen

(1) ¹Im Falle eines Kombinationsstudiengangs im Sinne des § 32 Nds. StudAkkVO erfolgt die interne Akkreditierung nach § 36 unter Berücksichtigung der folgenden Bestimmungen.

(2) ¹Soweit die Federführung für den Kombinationsstudiengang keiner Fakultät zugeordnet ist, insbesondere im Falle des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs, stimmen die Abteilung Studium und Lehre sowie die am Kombinationsstudiengang beteiligten Fakultäten ein Verfahren ab, in dem die Funktionsfähigkeit des Studiengangmodells sowie die Studierbarkeit

in allen möglichen Fächerkombinationen bewertet werden. ²Das Verfahren soll angelehnt an die dezentralen Qualitätsrunden nach § 29, insbesondere unter Einbindung der studentischen Perspektive, durchgeführt werden. ³Es ist wenigstens einmal zwischen zwei zentralen Bewertungen zum Kombinationsstudiengang, in der Regel im Jahr vor Ablauf der aktuellen internen Akkreditierung durchzuführen. ⁴Kommt eine Abstimmung nach Satz 1 nicht zu Stande, entscheidet das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre abschließend über die Verfahrensgestaltung.

(3) ¹Es erfolgt eine zentrale Bewertung nach § 34 Abs. 1 hinsichtlich der teilstudiengang-übergreifenden Aspekte der Durchführung des Kombinationsstudiengangs und der Studierbarkeit in allen möglichen Fächerkombinationen. ²Diese soll in der Regel gemeinsam mit der Bewertung eines Clusters durchgeführt werden, dem Teilstudiengänge des Kombinationsstudiengangs zugeordnet sind.

(4) ¹Die interne Akkreditierung erfolgt unter Berücksichtigung derjenigen Teilstudiengänge, zu denen im Zeitraum von 24 Monaten vor der zentralen Bewertung nach Absatz 3 Satz 1 zentrale Bewertungen durchgeführt wurden. ²Die interne Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge, auch im Wege der Verlängerung der internen Akkreditierung nach § 42, ergänzt werden. ³Die Akkreditierungsfrist des Kombinationsstudiengangs ändert sich dadurch nicht.

§ 41 Einbindung von externen Stellen bei der internen Akkreditierung staatlich reglementierter Studiengänge

(1) ¹Sehen Rechtsvorschriften vor, dass staatliche oder kirchliche Stellen an der Akkreditierung eines (Teil-)Studiengangs mitwirken, wird diesen ermöglicht, eine*n externe*n Gutachter*in nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) (Berufsfeldvertreter*in) zu benennen. ²Neben Vertreter*innen staatlicher oder kirchlicher Stellen wird in der Regel wenigstens ein*e weitere*r Berufsfeldvertreter*in bestellt.

(2) Die zuständige staatliche oder kirchliche Stelle kann auch an der Bewertungskommission nach § 33 Abs. 2 auf ihren eigenen Wunsch mit oder ohne Stimmrecht beteiligt werden. ²Im Falle einer Beteiligung mit Stimmrecht, wird die Bewertungskommission um jeweils eine Person nach § 33 Abs. 2 Satz 2 lit. a und b erweitert.

(3) Sehen Rechtsvorschriften vor, dass die Akkreditierung eines (Teil-)Studiengangs nur mit Zustimmung einer zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle erfolgen kann, gilt dies entsprechend für die interne Akkreditierung nach § 36.

(4) Das Nähere regelt eine Abrede zwischen der zuständigen staatlichen oder kirchlichen Stelle und der Universität.

§ 42 Verlängerung der internen Akkreditierung; auslaufende interne Akkreditierung

(1) ¹Das Präsidium kann die Verlängerung der internen Akkreditierung eines (Teil-)Studiengangs aussprechen, wenn die bisherige Akkreditierung des (Teil-)Studiengangs abgelaufen ist oder in Kürze abläuft und:

- a) eine vorgesehene zentrale Bewertung noch nicht durchgeführt beziehungsweise abgeschlossen ist,
- b) der (Teil-)Studiengang bereits Gegenstand eines dQM ist und dabei wenigstens eine Qualitätsrunde durchgeführt wurde sowie
- c) keine erheblichen formalen oder fachlich-inhaltlichen Mängel festgestellt und nicht behoben wurden.

²Das Präsidium entscheidet in diesem Fall auf Basis einer Kurzbewertung durch die Abteilung Studium und Lehre.

(2) Die Verlängerung der internen Akkreditierung dient insbesondere

- a) der adäquaten Streuung von zentralen Bewertungen nach § 34 Abs. 1 im Zeitverlauf und Vermeidung von Belastungsspitzen,
- b) der Herbeiführung möglichst einheitlicher Akkreditierungsfristen für demselben Cluster zugeordnete (Teil-)Studiengänge,
- c) vor dem Hintergrund von Buchstabe b) der Vermeidung von Akkreditierungslücken betreffend (Teil-)Studiengänge eines Kombinationsstudiengangs.

(3) ¹Die Verlängerung der internen Akkreditierung erfolgt befristet für längstens zwei Jahre.

²Der Zeitraum der Verlängerung der internen Akkreditierung wird auf die Laufzeit einer anschließenden Entscheidung nach § 36 Abs. 1 angerechnet. ³Für Teilstudiengänge von Kombinationsstudiengängen gilt abweichend, dass mit der internen (Re-)Akkreditierung des Kombinationsstudiengangs eine Verlängerung der internen Akkreditierung derjenigen Teilstudiengänge erfolgt, zu denen eine interne Akkreditierung wenigstens zwei und höchstens sechs Jahre zurückliegt; die Akkreditierungsfrist eines Teilstudiengangs entspricht in diesem Fall derjenigen des Kombinationsstudiengangs vermindert um den Zeitraum, den eine interne Akkreditierung dieses Teilstudiengangs zurückliegt. ⁴Die Universität stellt damit sicher, dass der Kombinationsstudiengang und jeder seiner Teilstudiengänge wenigstens alle sechs Jahre Gegenstand einer internen Akkreditierung werden.

(4) Das Präsidium beschließt die auslaufende interne Akkreditierung eines zur Schließung vorgesehenen oder geschlossenen (Teil-)Studiengangs, dessen bisherige Akkreditierung abgelaufen ist oder in Kürze abläuft, jeweils bis zum Ende der auslaufenden Betreuung von Studierenden.

§ 43 Interne Akkreditierung von Promotionsstudiengängen

Für die interne Akkreditierung von Promotionsstudiengängen gelten die Bestimmungen der vorliegenden Ordnung mit der Maßgabe, dass an Stelle der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Nds. StudAkkVO die jeweils gültigen Kriterien des Nds. Ministeriums für Wissenschaft und Kultur betreffend die Akkreditierung von Promotionsstudiengängen entscheidungsleitend sind.

Abschnitt e Dissens zur Akkreditierungsentscheidung; Schlichtung

§ 44 Dissens zur Akkreditierungsentscheidung

¹Gegen eine belastende Entscheidung des Präsidiums über die interne Akkreditierung eines (Teil-)Studiengangs mit Auflagen oder die Versagung der internen Akkreditierung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung Beschwerde zulässig. ²Die Beschwerde wird durch den Fakultätsrat nach Stellungnahme der Studienkommission eingelegt. ³Die Begründung kann nicht darauf beschränkt werden, dass das Präsidium von Empfehlungen der Bewertungskommission oder gutachterlichen Stellungnahmen der externen Gutachter*innen abweichend entschieden oder im Rahmen einer Stellungnahme zum Bewertungsbericht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 bereits vorgetragene Einlassungen nicht berücksichtigt habe. ⁴Das Präsidium entscheidet darüber, ob der Beschwerde abgeholfen werden kann.

§ 45 Schlichtung

(1) Hilft das Präsidium einer Beschwerde nach § 44 nicht ab, kann der Fakultätsrat ein Schlichtungsverfahren begehren, indem er mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass die Interessen der Fakultät durch die Entscheidung des Präsidiums wesentlich beeinträchtigt werden.

(2) ¹Der Senat benennt eine Schlichtungskommission mit wenigstens drei stimmberechtigten Mitgliedern, darunter wenigstens ein*e Studierende*r und ein Studierendenanteil von

wenigstens 20 v.H. sowie wenigstens ein externes Mitglied. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr; Wiederbenennung ist möglich.

(3) ¹Die Schlichtungskommission sichtet die Ergebnisse der zentralen Bewertung und hört Dekanat und Präsidium zur Sache an. ²Sie kann insbesondere empfehlen:

- a) an der getroffenen Entscheidung festzuhalten,
- b) eine weitere zentrale Bewertung durch eine neue Bewertungskommission vorzunehmen,
- c) eine ausschließlich extern besetzte Bewertungskommission zu bilden und den (Teil-) Studiengang nach den für Programmakkreditierungen geltenden Regeln zu bewerten.

(4) Das Präsidium kann Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 2 Buchstabe b) auch vorab ergreifen, wenn aufgrund einer Stellungnahme zum Bewertungsbericht nach § 35 Abs. 2 Satz 1 ein voraussichtlich erheblicher Konflikt überwiegend wahrscheinlich ist.

Abschnitt f Veröffentlichung von Bewertungsergebnissen

§ 46 Veröffentlichungen nach Nds. StudAkkVO

(1) ¹Beschlüsse des Präsidiums zur internen Akkreditierung von (Teil-)Studiengängen werden auf den Webseiten der Universität sowie in der Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrates bekannt gemacht (§ 29 Nds. StudAkkVO). ²Zuständig ist die Abteilung Studium und Lehre.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für den Bewertungsbericht der Bewertungskommission sowie mit der Entscheidung über die interne Akkreditierung verknüpfte Auflagen.

(3) Es werden insbesondere folgende Informationen veröffentlicht:

- Fristen zur internen Akkreditierung des (Teil-)Studiengangs,
- Akkreditierungsart (Erstakkreditierung, Reakkreditierung, Verlängerung der Akkreditierung, auslaufende Akkreditierung, sonstiges),
- ein Kurzprofil des Studiengangs entsprechend dem Berichtsraster des Akkreditierungsrats,
- eine zusammenfassende Bewertung sowie ein Qualitätsbericht zur Erfüllung von Akkreditierungskriterien,
- Informationen zu beteiligten externen Gutachter*innen sowie den Mitgliedern der Bewertungskommission,
- eine Beschreibung des Prozesses zur internen Akkreditierung.

§ 47-(aufgehoben)

Teil 5 Datenmanagement und Datenschutz

§ 48 Dokumentenmanagementsystem

(1) ¹Die Universität betreibt zur Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem QMS relevanten Dokumente und Daten sowie zur Begleitung einzelner Formate und Prozesse, insbesondere Qualitätsrunden nach § 29 und zentrale Bewertungen nach § 34 Abs. 1, ein Dokumentenmanagementsystem (DMS). ²Sie nutzt das DMS zur Bereitstellung von Dokumenten (z. B. Studiengangsordnungen, Modulverzeichnisse, Studiengangreports) an am QMS mitwirkende Universitätsangehörige und beteiligte Externe, insbesondere externe Gutachter*innen, sowie im Rahmen des Controllings von Prozessen und der Erfüllung von Auflagen nach § 37.

(2) Fakultäten und zentrale Einrichtungen sind zur Nutzung des DMS wenigstens in dem Umfang verpflichtet, dass die Durchführung der aufgrund der vorliegenden Ordnung vorgesehenen Prozesse sichergestellt ist. Dies umfasst im Einzelnen insbesondere:

- a) die Verarbeitung aller Ergebnisse aus dem dQM, die für die Durchführung zentraler Bewertungen nach § 34 Abs. 1 benötigt werden,
- b) die zeitnahe Bereitstellung von Dokumenten im Kontext von Qualitätsrunden und ihnen nachgelagerten Prozessen (Einladungen, Protokolle, Maßnahmenübersichten, etc.)
- c) den Nachweis der Erfüllung von Auflagen nach § 37.

(3) ¹Universitätsangehörige nutzen das DMS mit Hilfe ihres Universitäts- bzw. Studierenden-Accounts. ²Externen wird ein Systemzugang beschränkt auf den Zeitraum ihrer Beteiligung am QMS ermöglicht. ³Der Zugang zu einzelnen Inhalten richtet sich nach einem Rechtekonzept.

§ 49 Datenverarbeitung und Datenschutz

(1) ¹Die Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates der Europäischen Union, des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.

²Gleiches gilt für die Bestimmungen der Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Frühstudierenden, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, ehemaligen Hochschulmitglieder (ohne Beschäftigte) sowie Gasthörerinnen und Gasthörer

der Georg-August-Universität Göttingen (PersDatO) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht durch Bestimmungen der vorliegenden Ordnung ergänzt werden.

(2) Personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem QMS (im Folgenden: Evaluationsdaten) dürfen nur erhoben werden, soweit dies für die Durchführung und zur Zweckerfüllung des jeweiligen Verfahrens zwingend erforderlich ist.

(3) ¹Die Datenschutzbeauftragten der Universität sowie die Informationssicherheitsbeauftragten beraten die Verfahrensverantwortlichen bei der Prüfung, ob die technischen und organisatorischen Voraussetzungen gegen unberechtigten Zugriff, unberechtigtes Kopieren, unbefugte Eingabe, Datenmanipulation etc. eingehalten werden. ²Alle erforderlichen Unterlagen sind den Datenschutzbeauftragten und den Informationssicherheitsbeauftragten hierzu frühzeitig vorzulegen. ³Im Falle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Studierenden sind die studentischen Datenschutzbeauftragten nach der PersDatO anzuhören.

(4) ¹Personen, die an der Erhebung und Verarbeitung von Evaluationsdaten beteiligt sind, ist untersagt, diese zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

³Soweit Personen nach Satz 1 nicht im Dienst der Universität stehen, sind sie vor Beginn ihrer Mitwirkung an der Erhebung und Verarbeitung von Evaluationsdaten hierauf zu verpflichten.

⁴Sätze 1 bis 3 gelten insbesondere auch für die Befassung mit Evaluationsdaten in den Gremien der akademischen Selbstverwaltung; diese erfolgt ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung, soweit eine Zuordnung von Merkmalen zu einzelnen Personen möglich scheint und sofern nicht alle Betroffenen einer Befassung in fakultäts- oder hochschulöffentlicher Sitzung zugestimmt haben.

(5) ¹Bei Verarbeitung von Evaluationsdaten durch Dritte ist mit diesen ein Vertrag über Auftragsverarbeitung zu schließen. ²Dieser ist den Datenschutzbeauftragten frühzeitig zur Prüfung vorzulegen, sofern nicht das unveränderte Vertragsmuster der Universität Göttingen in der aktuell gültigen Fassung verwendet wird.

(6) ¹Zu den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 gehört insbesondere auch die Aufnahme einer weiteren Befragung nach § 23 in das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten. ²Zuständig ist die die*der Studiendekan*in oder die Leitung der durchführenden Einrichtung. ³Die Eintragung ist den Datenschutzbeauftragten bekanntzugeben.

(7) ¹Soweit im Rahmen des QMS personenbezogene Daten über die Bestimmungen der PersDatO hinausgehend von Personen verarbeitet werden sollen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Universität Göttingen sind, so ist hierzu die Einwilligung der Betroffenen

erforderlich. ²Es gelten die Informationspflichten nach Art. 13f. der Datenschutz-Grundverordnung.

(8) ¹Soweit pseudonyme Evaluationsdaten, insbesondere Studiengangreports nach § 25 Abs. 2 oder einzelne darin vorgenommene Auswertungen, die Möglichkeit erscheinen lassen, z. B. aufgrund geringer Fallzahlen, dass durch die Einbeziehung weitergehender Informationen eine Individualisierung oder Identifizierung einzelner natürlicher Personen erfolgen könnte, ist die Verwendung dieser Evaluationsdaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu beschränken. ²Ist die Auswertung von Evaluationsdaten nach Satz 1 erforderlich, um die Qualitätsbewertung eines (Teil-)Studiengangs vorzunehmen, so ist sie beschränkt auf:

- a) die*den Studiendekan*in und die Mitglieder der Studienkommission oder die Leitung der betroffenen Einrichtung,
- b) kleine Personenmehrheiten zur fachlichen Vorbereitung von Qualitätsrunden nach § 29, wobei alle Mitgliedergruppen vertreten sein sollen,
- c) externe Gutachter*innen nach § 13 und
- d) die Beteiligten der zentralen Bewertung nach § 34 Abs. 1.

³Andernfalls ist, z. B. durch Aggregation, sicherzustellen, dass Individualisierung oder Identifizierung einzelner natürlicher Personen ausgeschlossen ist.

(9) ¹Evaluationsdaten können nach Maßgabe gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen auch im Rahmen externer Evaluations- oder Akkreditierungsverfahren verwendet und hierfür an Dritte übermittelt werden. ²Sie können nach Maßgabe einer Kooperationsvereinbarung auch anderen Hochschulen oder außeruniversitären Einrichtungen im Rahmen der Durchführung von gemeinsamen Studiengängen im erforderlichen Umfang ausgehändigt werden. ³Dritte haben die Zweckbindung der Daten zu beachten und dürfen sie ebenfalls ausschließlich für diese Zwecke verarbeiten; sie sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. ⁴Im Falle der Übermittlung von Daten ist die Herkunft der Daten durch Quellenangaben zu kennzeichnen.

(10) ¹Evaluationsdaten können nach Vornahme wenigstens einer Pseudonymisierung, die sicherstellt, dass

- a) personenbezogene Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können und
- b) diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht durch andere als die weitergebende Stelle einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden können,

auch zu Lehrforschungszwecken oder zur Bewertung der Aufgabenerfüllung der Universität in anderen Leistungsbereichen verwendet und hierzu innerhalb der Universität sowie an Dritte weitergegeben werden. ²Es besteht kein Anspruch auf Weitergaben im Sinne des Satzes 1.

(11) ¹Die für die Durchführung und Auswertung einer Befragung jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung oder Anonymisierung der Befragungsdaten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sicherzustellen. ²Personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die Erreichung des jeweiligen Erhebungszwecks nicht mehr erforderlich sind, spätestens aber sechs Jahre nach Erhebung; anonymisierte Daten spätestens zwölf Jahre nach Erhebung. ³Unabhängig davon ist spätestens ein Jahr nach der Erhebung zu prüfen, ob eine weitere Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten notwendig ist. ⁴Archivrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Teil 6 Zusammenwirken und Wirksamkeitsprüfung

§ 50 Perspektivgespräche Studium und Lehre

(1) ¹Das Präsidiumsmitglied mit dem Geschäftsbereich Studium und Lehre führt im Auftrag des Präsidiums mit jeder Fakultät und jeder zentralen Einrichtung, an der eine Studienkommission gebildet ist, mindestens einmal in zwei Jahren ein Perspektivgespräch Studium und Lehre. ²Das Gespräch dient dem gemeinsamen Austausch insbesondere:

- a) zur Entwicklungsplanung der strategischen Ziele in Studium und Lehre, insbesondere zur Entwicklung des Lehr- und Studienangebots und der Studierendenzahlen beziehungsweise der Auslastung vorhandener Studienplätze,
- b) zur Umsetzung und Konkretisierung des Leitbilds für das Lehren und Lernen auf Ebene der Studiengänge,
- c) zu Struktur, Verlauf und Ergebnissen des jeweiligen dQM,
- d) zur Umsetzung von Zielvereinbarungen und
- e) zu aktuellen Anliegen der Studierenden.

(2) ¹An dem Perspektivgespräch sind zu beteiligen:

- a) die*der Studiendekan*in,
- b) die*der Studiendekanatsreferent*in und gegebenenfalls dQM-Verantwortliche nach § 27 Abs. 2 Satz 4,
- c) 2-3 durch die jeweilige Fachschaft benannte Studierende,
- d) die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte oder ein Mitglied des Gleichstellungsteams,

e) Vertreter*innen der Abteilung Studium und Lehre.

²Die*der Dekan*in beziehungsweise die Leitung der zentralen Einrichtung soll an dem Perspektivgespräch teilnehmen; weitere Personen können auf Vorschlag der Fakultät oder zentralen Einrichtung oder anlassbezogen beteiligt werden.

(3) ¹Das Perspektivgespräch dauert wenigstens 90 Minuten. ²Es wird vorbereitet durch

- a) einen in der jeweiligen Studienkommission abgestimmten Bericht der Fakultät, der auf den aktuellen Stand der fakultären Entwicklungsplanung, aktuelle Herausforderungen für Studium und Lehre sowie die Aktivitäten des dQM, insbesondere abgeleitete Maßnahmen und den Stand ihrer Umsetzung eingeht,
- b) ein durch die zentrale Verwaltung bereitgestelltes Datenpaket zur Auslastung der Studienplatzkapazitäten und den Ergebnissen interner Akkreditierungsverfahren.

(4) ¹Die Ergebnisse des Perspektivgesprächs sind zu protokollieren. ²Sie sollen bei der Fortschreibung der fakultären Entwicklungsplanung berücksichtigt werden.

§ 51 Zielvereinbarungen; Zielvorgaben

(1) ¹Aus den Ergebnissen der Perspektivgespräche nach § 50 leiten Präsidium und Fakultät beziehungsweise zentrale Einrichtung in der Regel wenigstens alle zwei Jahre Zielvereinbarungen ab. ²Diese sind durch das Präsidium und den jeweiligen Fakultätsrat beziehungsweise das höchste nach Gruppen zusammengesetzte Organ der zentralen Einrichtung zu beschließen. ³Das Präsidium informiert den Senat über den Abschluss einer Zielvereinbarung nach Satz 1.

(2) ¹Soweit konkrete Anreize oder Sanktionen nicht bereits Gegenstand der Zielvereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 sind und ein vereinbartes Ziel nicht nach übereinstimmender Feststellung beider Seiten gegenstandslos geworden ist, ist das Präsidium angehalten, die Zielerreichung durch geeignete Maßnahmen zu befördern. ²Für auf Fakultätsseite zu erfüllende Ziele kommen nach einer angemessenen Nachfristsetzung insbesondere auch Ersatzvornahme und Budgetabzug in Betracht; die Fakultät ist zuvor anzuhören.

(3) ¹Hat eine Fakultät nach Auffassung des Präsidiums wesentliche Pflichten nach der vorliegenden Ordnung nicht erfüllt und führt dies dazu, dass die Akkreditierbarkeit eines Studiengangs im zentralen Verfahren voraussichtlich nicht mehr angemessen bewertet werden kann, erlässt das Präsidium gegenüber der Fakultät eine Zielvorgabe; die Fakultät ist zuvor anzuhören. ²Erfüllt die Fakultät die Zielvorgabe nicht in angemessener Frist, entscheidet das Präsidium über den Entzug einer bestehenden internen Akkreditierung und/oder die Herausnahme des betroffenen Studiengangs aus dem QMS. ³Ein nach Rechtsvorschriften

dem Erfordernis der Akkreditierung unterliegender und nicht in das QMS integrierter Studiengang ist zu schließen oder auf Kosten der Fakultät extern zu akkreditieren.

§ 52 Interfakultärer Austausch

(1) ¹Die Universität schafft über die Beratung in Gremien hinaus regelmäßig Gelegenheiten des fakultätsübergreifenden Austausches zu Struktur, Performanz und Weiterentwicklung des QMS und einzelner seiner Elemente, insbesondere auch betreffend die dezentralen Systeme.

²Diese können insbesondere als Workshops oder Tag der Lehre ausgestaltet sein und sollen sich in der Regel an alle Mitgliedergruppen richten.

(2) Fakultäten, die in Lehre und Studium durch Lehrverflechtungen in erheblichem Umfang einander verbunden sind, tragen dem durch geeignete Maßnahmen, z. B. gegenseitige Beteiligung an einzelnen Qualitätsrunden oder Sitzungen der Studienkommissionen, Rechnung.

§ 53 Wirksamkeitsprüfung und Weiterentwicklung

(1) ¹Die Universität ist bestrebt, das QMS auf Grundlage von Analysen über die Wirksamkeit einzelner Komponenten und ihres Zusammenwirkens sowie im Einklang mit Veränderungen universitärer Strategien ebenso wie rechtlicher und hochschulpolitischer Rahmenbedingungen regelmäßig weiterzuentwickeln. ²Soweit die vorliegende Ordnung einen Entwicklungs-Regelkreis nicht bereits vorsieht (z. B. dQM, Leitbild und Qualitätsziele, Evaluation der Lehrveranstaltungen), obliegt das Verfahren dem KASL.

(2) ¹Der KASL soll Empfehlungen zur Weiterentwicklung des QMS jeweils spätestens ein Jahr vor Ablauf einer externen Akkreditierung oder Zertifizierung des QMS, insgesamt jedoch nicht seltener als alle acht Jahre vorlegen. ²Er gründet seine Empfehlungen insbesondere auf:

- a) die Erfahrungen aus der Funktionalitätsprüfung des jeweiligen dQM nach § 31,
- b) die regelmäßigen Gespräche mit Mitgliedern des Bewertungspools nach § 33 Abs. 6,
- c) Beratungsergebnisse des Studiendekan*innenkonzils,
- d) Ergebnisse einer gegebenenfalls stichprobenweisen Befragung von externen Gutachter*innen, wobei jede der Personengruppen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 zu beteiligen ist, zu ihren Erfahrungen mit dem QMS,
- e) Analysen der Ergebnisse von internen Bewertungen und der im Zusammenhang mit internen Akkreditierungen ausgesprochenen Auflagen,
- f) Analysen von Konfliktbewältigungen,

- g) gegebenenfalls Empfehlungen des externen wissenschaftlichen Beirats nach § 12,
- h) gegebenenfalls Einlassungen der Organe der Studierendenschaft.

(3) Der KASL soll erforderlichenfalls auch durch Empfehlungen an die Mitglieder des Bewertungspools zur Durchführung zentraler Bewertungen nach § 34 Abs. 1 sicherstellen, dass die Qualitätsbewertung der (Teil-)Studiengänge anhaltend nach vergleichbaren Maßstäben erfolgt.

(4) ¹Die Abteilung Studium und Lehre informiert den KASL über Änderungen der rechtlichen und hochschulpolitischen Rahmenbedingungen. ²Erforderlichenfalls leitet dieser umgehend eine Beratung hierzu ein und empfiehlt dem Senat die Anpassung des QMS.

Teil 7 Schlussvorschriften

§ 54 Änderungen

(1) ¹Änderungen der vorliegenden Ordnung beschließt der Senat auf Vorschlag des KASL und nach Stellungnahme der zentralen Senatskommission für Lehre und Studium. ²Den Fakultätsräten ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

(2) Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Revision des Qualitätsmanagementsystems in Studium und Lehre ist dem Senat nach Ablauf von zwei Jahren Gelegenheit zu geben, über die Entwicklung des Systems zu beraten.

§ 55 Inkrafttreten; Außerkrafttreten; Übergangsvorschriften

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Ordnung über die Evaluation der Lehre in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.05.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/2006 S. 199) außer Kraft.

(3) ¹Nach Maßgabe der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 beschlossene Fragebögen, Evaluationspläne und sonstige Maßnahmen behalten, soweit sie auch nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung zulässig sind, ihre Gültigkeit, bis sie nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung ersetzt werden. ²Berichtspflichten nach der vorliegenden Ordnung beziehen Verfahren und ihre Ergebnisse ein, die innerhalb des jeweiligen Berichtszeitraums nach den Vorschriften der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 durchgeführt beziehungsweise erzielt wurden. ³Auf nach den Bestimmungen der Ordnung im Sinne des Absatzes 2 erhobene und noch nicht ausgesonderte Daten sind die Vorschriften der vorliegenden Ordnung über Datenspeicherung und Datenschutz anzuwenden.